

Verordnungsblatt

für den

Magistrat

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

1. The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem.

2. The second part is devoted to a detailed analysis of the results.

3. The third part is devoted to a discussion of the conclusions.

4. The fourth part is devoted to a discussion of the results.

5. The fifth part is devoted to a discussion of the results.

6. The sixth part is devoted to a discussion of the results.

Inhaltsanzeige

für den

Jahrgang 1871 des Verordnungsblattes, welcher die Nummern 199 bis 201 enthält.

Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen bezeichnen die Nummern der Verordnungen, die anderen die Seiten.

A.

Abtöpfung polizeiliche, Regelung derselben	—	130
Aefer von der Kinderpest befallener Thiere, deren Verführung	—	114
Akzessisten-Stellen ; Beobachtung der Grundsätze bei Bestellung derselben	709	79
Akzien-Gesellschaften ; Erwerbsteuer - Bemessung	735	118
Amtsdiener ; Vermehrung der ersten Kategorie um eine Stelle	—	102
Anstellungs-Dekrete für Volksschullehrer. Regelung des Verfahrens bei Ausfertigung derselben	722	95
Apotheker-Gremial-Ordnung , Abänderung derselben	—	128
Arbeiten , städt. und Lieferungen für den städt. Haushalt, Erweiterung des Wirkungsbereiches des Stadtbauamtes	741	122
Arbeitsbücher der Handschuhfärber-Gehilfen, Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben	—	127
Armenarzten-Stellen ; Vorlage der Besetzungsakten an den Gemeinderath	—	114
Armendrittel ; Kompetenz zur Entscheidung über die Ansprüche armer Verwandten auf dasselbe von Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen	—	112
Armenperzente ; der Kommune steht hinsichtlich derselben das Recht der Exekution ohne vorläufigen gerichtlichen Ausspruch zu	—	84
Arsenikalien ; Regulativ für die Versendung derselben auf Eisenbahnen	—	131
Assentirung eines Nachzustellenden, Mittheilung an die Stellungsbehörde, wenn dieselbe unthunlich ist	—	104
Aufnahmsdokumente , welche von Geisteskranken bei der Aufnahme in die n. ö. Landes-Irrenanstalt vorzuweisen sind	705	75
Aushilfsdiener , s. Diener, städtische.		
Auswanderung österreichischer Staatsbürger, bezügliche Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei	738	120
— Regelung der Staatsbürgerschaft der nach Amerika auswandernden österreichisch-ungarischen Staatsbürger	—	129

Auswanderungs-Zertifikate für österreichische Staatsbürger; Kompetenz zur Ausstellung derselben	734	117
--	-----	-----

B.

Barmherzige Brüder . Die Ausfertigung von Duplikaten des Diploms über bestandene medizinische Rigorosen für dieselben, ist gestattet	—	87
Baudeputazion ; Anschluß eines beglaubigten Auszuges aus dem betreffenden Zustellungsbogen bei Vorlage von Rekursen an dieselbe	—	125
Beamte ; Quartiergeldzulage für jene, welche in Folge der Regulirung der Gehalte einen Verlust erleiden würden	—	100
Beerdigungs-Anweisungen für Findlinge sind unentgeltlich zu erfolgen	—	101
Bergbehörden ; Einrichtung und Wirkungsbereich derselben	—	129
Beschauarzten-Stellen ; Vorlage der Besetzungsakten an den Gemeinderath	—	114
Besehung von Akzessisten-Stellen; Grundsätze bei derselben	709	79
Besteuerung ; Uebereinkommen zwischen dem k. k. österr. und dem k. ungar. Finanzministerium in Betreff der Besteuerung jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen	—	130
— ver Ziegeleien	717	92
Beurlaubung aus Familienrücksichten, Behandlung der bezüglichen Gesuche	737	119
Bezirksausschüsse ; Wirkungskreis derselben hinsichtlich der Anschaffungen und Reparaturen bei Schullokalitäten	—	127
Bezirks- und Ortsaufsicht über die Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau	—	89
Bezirkschulräthe ; Konstituierung derselben	—	106
Bibeln ; Anwendung des Preßgesetzes beim Verkaufe derselben	—	129
Bibliothek ; Verzeichniß der vom 1. November 1870 bis 1. Dezember 1871 angeschafften Werke	—	131

*

Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, Abänderung der §§. 26 und 27 der bezüglichen Ministerial-Verordnung	—	129
Breitenfurt der Bezirksstraße; Erklärung derselben als Landesstraße.....	—	100
Brücke über die Donau in dem von dem Pratersterne in Wien bis an das Marchfeld projektierten Straßenzuge, bezügliche Gesetz vom 4. August 1871....	—	130
— über den Donauburchschich in der Richtung der Taborstraße, Betheiligung des Staatschatzes an dem dritten Theile der Kosten.....	—	90
Brückenwaagen ; Beschwerde des Fabrikanten C. Schember wegen verweigerter Zementirung.....	—	102
Bürger Schulen ; Lehrmittel für dieselben; bezüglicher Gemeinderaths-Beschluß.....	742	123

C. siehe A. und B.

D.

Dampfkessel ; Gesetz betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung derselben	—	130
— Explosionen ; Sicherheitsvorkehrungen gegen die — bezüglicher Handelsministerial-Erlass	—	130
Debrezin , allg. Krankenhaus, Festsetzung der Verpflegungsgebühr für dasselbe.....	—	128
Diener , städt. Auswirts-, Ermächtigung des Magistrates zur Aufnahme solcher Diener	732	111
Dienstbotenbücher ; Benützung derselben als Reise Dokumente, Gleichstellung mit den Arbeitsbüchern.....	—	90
— dieselben dürfen mit der Reise-Legitimationsklausel auf 3 Jahre versehen werden.....	—	105
Druckereibesitzer sind verpflichtet bei Bestellung von verantwortlichen Geschäftsleitern der Staatsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten.....	—	100
Duplikate von Landwehr- (Landeschützen-) Pässen; wann derlei Duplikate ausfertigt werden dürfen.....	—	103

E.

Eidesverweigerung von Angehörigen der Landwehr, bezügliche Erlasse an die Landwehr-Commanden.....	708	78
— von Angehörigen der Landwehr, Kompetenz zur Vornahme der Strafamtshandlungen.....	710	80
Eisenbahn-Betriebs-Ordnung ; Kompetenz zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen gegen dieselbe.....	706	76
Eisenbahnen ; die politischen Behörden dürfen über Ansuchen derselben die Uebernahme der Leitung von Grundeinschließungs-Verhandlungen nicht ablehnen.....	—	88
— Handelsministerial-Erlass betreffend die Verfassung und Vorlage der bezüglichen Projekte und Vornahme der damit zusammenhängenden Amtshandlungen...	—	90
Erwerbssteuer , s. Steuer.		

Evidenzhaltung der Todesfälle der vor dem 23. Lebensjahre Verstorbenen.....	714	83
Erziehungsbeiträge ; bei Verlängerung des Bezuges derselben ist nur der Nachweis über den Besuch einer Volksschule erforderlich.....	—	106
Exekutionsrecht der Kommune zur Herbeibringung der Armen-Perzente von freiwilligen Vizitationen.....	—	84

F.

Fabriken ; Bemessung der Erwerbssteuer nach gleichartigen Unternehmungen.....	—	103
Feingehaltsspunzen ; Einführung kleinerer Punzen für Silbergeräthe vom Feingehaltsgrade Nr. 2.....	—	129
Forstinspektor ; Bestellung eines solchen bei der n. ö. Statthalterei.....	—	114
Frohneinschreibungsprozeßion ; freiwillige Kommunalbeiträge zu den Kosten derselben in den Pfarren der einzelnen Bezirke.	731	111

G.

Gassenbenennung ; „Rathhausstraße“.....	—	101
— „Repplerplatz“.....	—	127
— „Schelling- und Segelgasse“.....	—	105
Gebührenfreiheit für die Korrespondenz zwischen dem Wr. Magistrate und den Versorgungshäusern zu Mauerbach, Döbbs und St. Andrae.....	—	113
— der zur Aufnahme als Freiwilliger in die Marine erforderlichen Zertifikate..	—	101
Geistesranke ; welche Dokumente zur Aufnahme in die n. ö. Landes-Irrenanstalt erforderlich sind.....	705	75
— Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz, hinsichtlich der Vergütung der Verpflegungskosten für dieselben....	—	85
Gemeinderath ; demselben sind bezüglich jeder im Prinzipie genehmigten Herstellung, wenn deren detaillirte Kosten zur Zeit dieser Genehmigung noch nicht bekannt waren, die Akten neuerlich vorzulegen.	—	105
Gewerbe ; Personal-, Steuerentrichtung nach Ausbruch des Konkurses.....	736	119
Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie, Errichtung in Wien.....	—	131
Gewerbekonzession ; die Witwe eines eine Gewerbekonzession besitzenden Gewerbetreibenden ist zur Erlangung einer neuen Konzession nicht verpflichtet.....	707	77
Giftstoffe und Arsenitalien, Regulativ für die Versendung derselben.....	—	127
Grabstellen-Anweisungen für Findlinge sind unentgeltlich zu erfolgen.....	—	101
Grundbuchsgesetz , allgemeines, Einführung eines neuen.....	—	130
Grundeinschließungs-Verhandlungen ; dieselben sind über Ansuchen der Eisenbahn-Unternehmungen von den politischen Behörden zu leiten.....	—	88
Grundentlastungsfonds-Umlagen , s. Landes-Umlagen.		
Grundsteuer ; Gesetz betreffend die zur Regelung derselben berufenen Kommissionen	—	130

Gyöngyös, allgemeines Krankenhaus, Festsetzung der Verpflegungsgebühr für dasselbe. — 128

H.

Handelsgericht; Anzeige an dasselbe, wenn dem Magistrate Thatumstände bekannt werden, welche mit den Eintragungen in dem Handelsregister nicht im Einklange stehen. — 104

Handschuhfärber-Gehilfen, Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher auf dieselben. — 127

Haustribunale; Kompetenz zur Ertheilung derselben an Angehörige der Länder Ungarns. 733 112

Heimatsrecht in Oesterreich, Verleihung desselben an Angehörige der Länder der ungarischen Krone. 711 81

— in Ungarn; dasselbe kann auf Grund einer Zivilehe nicht erworben werden. — 104

Herstellungen im Prinzipie genehmigte, neuerliche Vorlage der Akten an den Gemeinderath, wenn zur Zeit dieser Genehmigung deren detaillirte Kosten noch nicht bekannt waren. — 105

I.

Industrialschulen für Volks- und Bürgerschulen; dieselben sind provisorisch auf ein Jahr bestellt. — 99

Instruktion zum Wehrgesetze, Ergänzungen und Erläuterungen. — 90

— — Erläuterungen des §. 167. 727 107

Irrenanstalt, n. b., Dokumente, welche bei der Aufnahme von Geisteskranken vorzuweisen sind. 705 75

Italien. Das Reziprozitäts-Verhältniß zwischen Oesterreich und Italien hinsichtlich der unentgeltlichen Abschiebung hat fortzubestehen. — 112

K.

Kaposvar, allg. Krankenhaus, Verpflegungsgebühr. — 113

Kaschau. — 128

Kommissionen zur Regelung der Grundsteuer, Gesetz betreffend die Bestellung dieser Kommissionen. — 130

Kommunalschulden, rückständige, von denselben sind keine Verzugszinsen einzubehalten. — 88

Kompetenz zur Vornahme der Strafanstaltshandlungen wider Angehörige der Landwehr bei Eidesverweigerung. 710 80

— zur Ertheilung von Haustribunalfugnissen an Angehörige der Länder Ungarns. 733 112

— zu Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandten auf das Armenbittel der Verlassenschaften ohne Testament verstorbener Weltgeistlicher. — 112

— zur Bestrafung der Uebertretungen wider die Eisenbahn-Betriebsordnung. 706 76

Kompetenz zur ausnahmsweisen Ausstellung von Auswanderungs-Zertifikaten an öst. Staatsbürger. 734 117

Konkurs; Steuer-Einrichtung für ein nach Ausbruch des Konkurses vom Kreditat mit Zustimmung der Gläubiger auf eigene Rechnung fortbetriebenes Personalgewerbe. — 119

KonzeSSION, s. Gewerbe-KonzeSSION.

KonzeSSIONirtes Gewerbe; die Witwe eines Gewerbe-KonzeSSION besitzenden Gewerbetreibenden ist für den Fall als dieselbe eine zweite Ehe eingeht nicht verpflichtet, für dasselbe Gewerbe eine neue KonzeSSION anzufuchen. 707 77

Kostgelder bei Verlängerung des Bezuges derselben über das Normalalter genügt der Nachweis über den faktischen Besuch einer öffentlichen Volksschule. — 106

— für die Beamten des Marktkommissariates. 744 124

Krankenanstalten; Auflassung zu Epan, Tramin, Lana, Niedersdorf, Kastelruth, Windischmatrei, Telfs, Glurns, Klausen, Strigen, Ala, Priva, Eles, Levico, Mori und Primor in Tirol. — 100

— öffentliche, Aufnahme des Komitatsspitals in Mako in die Reihe derselben. — 113

— — Aufnahme des Spitals zu Ughely in die Reihe derselben. — 113

L.

Landesschulrath, k. k., für Niederösterreich, Konstituierung. — 90

Landes-Aufgaben; Ausschreibung für das Jahr 1871. — 114

Landwehr; Verfahren rücksichtlich der Enthebung jener Landwehrmänner, auf welche der §. 27 W. G. Anwendung findet. 718 92

— Eidesverweigerung von Angehörigen derselben, bezügliche Erlasse an die Landwehr-Kommanden. 708 78

— Dienstpflicht der in einer Korrekzionsanstalt befindlichen Landwehrmänner. 724 97

— Kompetenz zur Vornahme der Strafanstaltshandlungen wider Angehörige derselben bei Eidesverweigerung. 710 80

— Ausfolgung von Duplikaten der Landwehrschützen-Pässe an Landwehrmänner. — 103

Landwehrmänner; Pflicht zur Entrichtung der Stempelgebühr für Gesuche um Befreiung von den Waffentübungen. — 101

— Enthebung derselben von der Präsenzdienstpflicht, bezügliche Kundmachung der k. k. n. b. Statthalterei. — 106

— bei Betheilung derselben mit Reiseurkunden sind ihnen die Legitimationsurkunden nicht abzunehmen. — 85

Lehramts-Böglinge; Befreiung derselben von der Präsenzdienstpflicht. 719 94

Lehrmittel für die städt. Volks- und Bürgerschulen, bezüglicher Gemeinderaths-Beschluß. 742 123

Lehrer für Volksschulen; Regelung des Vorgehens bei Ausfertigung der Anstellungsdekrete bei der Beeidigung und Einführung derselben in den Schuldienst. 722 95

Leichenpässe; Ausstellung für Leichentransporte	127
Lizitationsperzente, s. Armenperzente.	

M.

Magistrat; Quartiergelbzulage für jene Beamten, welche in Folge der Neusystemisierung der Gehalte ein geringeres Quartiergeld erhalten würden	100
Makó, Komitatspital; Aufnahme desselben in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser	113
Marienhilfsstrasse; Uebernahme der Reinigung derselben von Seite der Kommune	125
Marktkommissariat; Bewilligung eines Postgeldes für die Beamten desselben	744 124
Marktvorschriften; Numerierung des Personales und der stabilen Verkäufer	716 91
Marschronten-Karten; dieselben haben als Grundlage zur Bemessung der Geldvergütung für Militärvorspann zu dienen	126
Materialartikel-Uebernahme; bezüglich der Gemeinderaths-Beschluß	721 95
Matrikenführung; Einfluß der späteren Durchführung der Legitimationsvorschriften auf die Festlegung des Zeitpunktes der erfolgten Legitimation	102
— bei Sterbefällen von männlichen in Ungarn geborenen Personen unter 23 Jahren	127
Mautbefreiung für Fuhrwerke mit Konsumationsmaterialien, Einführung neuer Marken	125
Mietzinsen; rechtzeitige Vereinbarung für die als Rettungshäuser bei Ueberschwemmungen benützten Wirthshaus-Lokalitäten	85
Militär; Befreiung der Lehramts-Böglinge von der Präsenz-Dienstpflicht	719 94
— Vorschriften zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Nachweisung der zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen	726 98
— Wenn die Affentierung eines Nachzustellenden aus irgend einer Ursache unthunlich ist, ist dies der betreffenden Stellungsbehörde mitzutheilen	104
— Befreiung, beziehungsweise Entlassung eines Stiefbruders, welcher der einzige Erhalter von nur halbverwaisten Geschwistern ist	730 110
— Behandlung der Gesuche um Beurlaubung aus Familienrückichten	737 119
— Rundmachung des Statthalters über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenthaltung derselben	129
— Einjährig-Freiwillige; Anspruch der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligenendienstes ...	725 97
— Landwehr, s. Landwehr.	
— Landwehrmänner, s. Landwehrmänner.	
— Bequartierung; Vergütung der Mittagskost an die Quartierträger	114

Militär; Vorspann zur Bemessung der Geldvergütung haben die Marschronten-Karten als Grundlage zu dienen	126
Minderjährige; Verzichtleistung derselben auf das Nachmannsrecht	720 94
Mittagskost; Vergütung derselben bei Militärbequartierung	114
Mühlen und Sägen, welche nur zum eigenen Gebrauche der Besitzer verwendet werden, Steuerfreiheit derselben	717 32

N.

Nachmannsrecht; Verzichtleistung Minderjähriger auf dasselbe	720 94
---	--------

O.

Oberrealschüler; Anspruch derselben auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligenendienstes	725 97
Obkitterung; hierzu ist nur gute Buchdruckschwärze zu verwenden	100
Ofen, allgemeines Krankenhaus, Verpflegungsgebühr	105
Organisations-Statut für die Weltausstellung	130
Orts- und Bezirksaufsicht über die Volksschulen in Galizien, Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau	89

P.

Patronenhäusen; Aus- und Durchfuhrverbot Personen, gemeinschädliche; Anhaltung derselben in Zwangsarbeits-Anstalten	90
Pfandbrief-Anstalt; Erwerbssteuer-Bemessung für dieselbe	126
Postnachnahme; Erhöhung des Maximalbetrages im internen Verkehre	131
Posttrittgeld; Festlegung der Gebühr	101
Präsenz-Dienstpflicht der Lehramtsböglinge	719 94
— für die Landwehr	718 92
Praktikanten der Kanzlei; Verleihung von Substantiationsbeiträgen und Adjuten ..	723 96
Prekgesetz; Anwendung desselben auf den Verkauf von Bibeln	129
Prüfungen der Lehramts-Kandidaten für Gesang, Violin, Orgel und Klavierspiel ..	128
Prüfungskommission für Bewerber um eine Dienstesstelle in den städt. Versorgungs-Anstalten	740 122

Q.

Qualifikations-Kommission für die Hilfs- und Nebenämter des Magistrates	743 124
---	---------

R.

Regulativ für die Versendung von Arsenikalien und anderen Gifstoffen	127, 131
Reisedokumente für Diensthöten, Benützung der Diensthötenbücher als solche	90

- Rekurse** an die Wiener Baudeputation; denselben sind beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Zustellungsbögen anzuschließen. — 125

C.

- Schubangelegenheiten**; bei Abschiebung von nach Dalmatien zuständigen Individuen ist jedesmal das Schuberkennniß dem Passe beizulegen. — 105
- **Regelung des Schubwesens** ... — 130
- Schulen, Volks-**; die Errichtung einer 7. Klasse wird prinzipiell genehmigt. — 113
- Schulgeld**; Aufhebung für den Wiederholungsunterricht der Lehrlinge. — 103
- **Befreiung der Schüler in den Vororten Wiens** von der Entrichtung desselben. 728 108
- Stadtbanamt**; Erweiterung des Wirkungskreises desselben, hinsichtlich der kurrenten Lieferungen und Anschaffungen. 741 122
- Statthalterei**, n. ö., Bestellung eines Forstinspektors daselbst. — 114
- Steuer, Erwerb-**; Vorgang bei Bemessung derselben für Unternehmungen, von welchen bekannt ist, daß bereits gleichartige bestehen. — 103
- **Erweiterung des Wirkungskreises der Steuer-Administration**, hinsichtlich der Herabsetzung derselben. 713 82
- **Bemessung für Aktiengesellschaften** 735 118
- **für die Pfandbriefanstalten** — 126
- Steuer-Administration**; Erweiterung des Wirkungskreises derselben hinsichtlich der Erwerbssteuer-Herabsetzung. 713 82
- Steuern und Abgaben**; Forterhebung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871. — 90
- Stiftsbriege**; Abgabe der Originale an das städtische Archiv. — 113

D.

- Turnunterricht** für Mädchen. — 127

II.

- Übertretung** wider die Eisenbahn-Betriebsordnung. Kompetenz zur Behandlung und Bestrafung. 706 76
- Ujhely**, Spital, Aufnahme desselben in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser. — 113
- Ungarn**; Kompetenz der diesseitigen politischen Behörden zur Ertheilung von Hausirbefugnissen an Angehörige der ungarischen Krone. 733 112
- **Verleihung des Heimathsrechtes in Oesterreich** an Staatsangehörige der Länder der ungarischen Krone. 711 81
- **Auf Grund einer Civilehe** kann daselbst weder das Heimathsrecht erworben, noch können den aus solchen Ehen hervorgehenden Kindern die Rechte legitimer Kinder zuerkannt werden. — 104

- Ungarn**; Entlassung von Staatsangehörigen aus dem dortigen Staatsverbande. 715 91
- Ungvar**, städt. Spital; Aufnahme in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser. — 105

B.

- Verpflegungsgebühr**; Festsetzung für das allgemeine Krankenhaus zu Gyöngyös. — 128
- **zu Kaschau** — 128
- **zu Debreczin** — 128
- **zu Ofen** — 105
- **zu Ungvar** — 105
- **zu Kaposvár** — 113
- Verpflegskosten** für erkrankte Personen, die von einer Versicherungsgesellschaft eine Rente oder aus einem Krankenvereine eine Unterstützung genießen; Rückersatz 729 108
- Versorgungsanstalten**; Prüfungskommission für Bewerber um eine Dienstesstelle in denselben. 740 122
- Verzehrssteuer**; Verfahren bei der Rückvergütung. — 90
- **Expositur**; Errichtung am Zentralbahnhof der k. k. Staatseisenbahn-Gesellschaft. — 89
- Verzugszinsen** sind von rückständigen Kommunalzuschlägen nicht zu entrichten. — 88
- Volkschulen**; Errichtung einer 7. Klasse in allen jenen Schulen, wo sich das Bedürfnis hierzu herausstellt. — 113
- **Lehrmittel** für dieselben. 742 123
- Volkschullehrer**; Regelung des Vorganges bei Ausfertigung der Anstellungsbefehle für dieselben und bei der Beeidigung und Einführung derselben in den Schuldienst. 722 95
- Vororte Wiens**; Befreiung der Schüler von der Entrichtung des Schulgeldes. 728 108

W.

- Waffen**; Verbot der Aus- und Durchfuhr. — 90
- Waisensfründen**; Verlängerung des Bezuges. — 106
- Wehrgesetz**; Erläuterung des §. 167 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes. 727 107
- **Abänderung des Absatzes a und b des §. 41** 712 82
- **Ergänzungen und Erläuterungen der Instruktion zum Wehrgesetz** — 90
- Weltausstellung**; Bewilligung eines Kredites von 6 Millionen. — 130
- **Organisations-Statut** für dieselbe. — 130
- Wiederholungs-Unterricht** für Lehrlinge; Schulgeld-Aufhebung. — 103
- Witwe** des Besitzers eines konzeffionierten Gewerbes ist im Falle ihrer Wiederverhehlung zur Erlangung einer Konzeffion nicht verpflichtet. 707 77
- Württemberg**; Uebereinkommen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Uebnahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen. — 130

3.

Zertifikate zur Auswanderung aus Oesterreich; Kompetenz zur ausnahmsweisen Aus- stellung	734	117
Briefeisen; deren Besteuerung	717	92
Zinstermin für die 5% Konventions-Münze- Anlehens-Obligazionen von den Jahren		

1816—1848, ferner der österr. Währungs- schuld, endlich für die Obligazionen der Konv.-Münz-Schuld vom Jahre 1848.	—	106
Zivilsehe; auf Grund derselben kann das Hei- mathsrecht in Ungarn nicht erworben werden	—	104
Zwangsarbeitsanstalten; Anhaltung gemein- schädlicher Personen in denselben	—	90

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 199

erschien am 19. März 1871.

705.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich

vom 4. August 1870, B. 19.541, Mag. B. 111.683,

in Betreff der bei der Aufnahme von Geisteskranken in die n. ö. Landes-Irrenanstalt vorzuweisenden Aufnahms-Dokumente.

Der n. ö. Landesausschuß hat mit Note vom 24. Juni d. J., B. 8868, anher mitgetheilt, daß den gemachten Wahrnehmungen zufolge sich in der neuesten Zeit bei der Wiener Landes-Irrenanstalt die Fälle mehren, daß für Kranke, welche aus dem Beobachtungszimmer des k. k. allgemeinen Krankenhauses oder unmittelbar durch die k. k. Polizei-Kommissariate in die Anstaltspflege abgegeben werden, die vorgeschriebene Nachweisung über die Zuständigkeit und den letzten Wohnort nicht beigebracht werden, und hat gleichzeitig ersucht, die nöthigen Weisungen zu erlassen, damit bei Uebergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses, oder bei Abgabe derselben in die Irrenanstalt in Zukunft nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des für die Wiener Irrenanstalt erlassenen Statutes vorgegangen werde.

In letzter Beziehung finde ich mich veranlaßt, dem Magistrate Folgendes zu bemerken:

Zufolge der §§ 8 und 9 des Statutes der n. ö. Landes-Irrenanstalt in Wien (Landes-Gesetzblatt VI. Stück vom Jahre 1869) sind bei der Aufnahme von Geisteskranken an Aufnahms-Dokumenten vorzuweisen:

1. Ein von einem öffentlich angestellten, oder in Ermangelung dessen, von einem zur Praxis berechtigten Medicinae Doctor ausgestelltes Zeugniß, daß der aufzunehmende Kranke wirklich geisteskrank sei.

2. Eine Krankheitsgeschichte, die in der Regel von dem behandelnden Arzte abzufassen, und in welcher auch das Gutachten über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, sowie über die Zweckdienlichkeit oder Nothwendigkeit der Unterbringung in eine Irrenanstalt aufzunehmen ist.

3. Die ämtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kranken (Heimatschein oder sonstiges legales Zuständigkeits-Dokument), sowie im Falle seiner Gemeingefährlichkeit das dieselbe bestätigende Amtszeugniß oder Erhebungs-Protokoll der Behörde.

4. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von Anderen, und nach welcher Verpflegungsklasse erfolgen soll.

5. Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorschriftsmäßige Armuthszeugniß.

6. Die Angabe des gerichtlich bestellten Kurators, oder falls noch kein solcher bestellt ist, die Bezeichnung jener Person, die bis dahin den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt zu vertreten haben wird.

Zufolge § 9 hat die Aufnahme durch die Anstalt gegen Vorweisung der vorbezeichneten Aufnahms-Dokumente

- a) bei Kranken zu geschehen, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegungsgebühr zu ersetzen, über Bewilligung der Direktion;
- b) bei Kranken, für welche auf die unentgeltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gemacht wird, über Bewilligung des Landesauschusses;
- c) bei gemeinschädlichen Kranken, falls solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können, nach Zulassung des Raumes über Veranlassung der k. k. n. ö. Statthalterei.

In diesem Falle sind die im § 8 aufgezählten Aufnahms-Dokumente ebenfalls beizubringen, und in Fällen, wo dieß zur Zeit der Aufnahme unthunlich sein sollte, in kürzester Frist nachzutragen.

Das ärztliche Zeugniß jedoch darf auch in diesem Falle zur Zeit der Aufnahme nicht fehlen.

Damit nun dem n.-ö. Landesfonde, welchem den bestehenden Normen gemäß Verpflegungsgebühren für Kranke, deren Zuständigkeit nicht erwirt werden kann, zur Last fallen, durch den Mangel der nöthigen Dokumente bei Aufnahme der Kranken nicht Nachtheile erwachsen, welche nicht gerechtfertigt werden können, fordere ich den Magistrat auf, bei der Uebergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses, oder bei Abgabe derselben in die Irrenanstalt in Zukunft genau nach den dießfalls bestehenden, vorangeführten Vorschriften vorzugehen.

706.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich

vom 4. Oktober 1870, J. 31311, Mag. J. 149.486,

betreffend die Kompetenz zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen wider die Eisenbahnbetriebsordnung.

Aus Anlaß von speziellen Fällen ist die Frage angeregt worden, ob zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen des II. Abschnittes der kaiserlichen Verordnung vom 16. Nov. 1851, R.-G.-Bl. vom Jahre 1852 Nr. 1 (Eisenbahnbetriebsordnung) die Strafgerichte oder die politischen Behörden kompetent seien.

In Folge h. Erlasses v. 17. d. M., Z. 12.083, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern mit den Ministerien der Justiz und des Handels in dieser Beziehung in dem Beschluß geeinigt, daß die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 verstößenden Handlungen und Unterlassungen nur insofern sie solcher Art sind, daß sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Kompetenz der Gerichte gehören, daß jedoch derlei Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Gesetzes-Uebertretungen fallen, für welche die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198 erlassen worden sind, daß daher für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Kompetenz der politischen Behörden begründet sei.

Es haben sonach die politischen Behörden 1. Instanz bei den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen von Uebertretungen des II. Abschnittes der Eisenbahnbetriebsordnung sofort die entsprechende Strafamtshandlung einzuleiten und falls sich Inzichten ergeben, daß die fraglichen strafbaren Handlungen zur strafgerichtlichen Kompetenz gehören, die Verhandlungen noch vor Ablauf der Verjährungsfrist an die zuständigen Strafgerichte zu leiten, in jedem Falle aber unweigerlich die politische Strafamtshandlung durchzuführen, wenn ein Strafgericht sich zur Vornahme der Strafamtshandlung in rechtskräftiger Weise inkompetent erklärt hat.

Bei dem hohen Gewichte, welches die Staatsverwaltung aus naheliegenden und keiner weiteren Erörterung benöthigenden Gründen auf die strikteste Beobachtung der Eisenbahnbetriebsordnung legen muß, fordere ich den Wiener Magistrat zur strengsten Handhabung der vorstehenden Weisung mit dem Beifügen auf, daß in dieser Beziehung die Thätigkeit der Behörden auf das Eindringlichste überwacht werden wird.

707.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1870, B. 33.014, Mag. B. 163.971,

womit angeordnet wird, daß der Fortbetrieb eines konzessionirten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingehende Witwe eines eine Gewerbekonzession besitzenden Gewerbetreibenden nicht von der Erlangung einer neuen Konzession für dasselbe Gewerbe abhängig zu machen sei.

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist die Frage aufgetaucht, ob Witwen, welche nach Alinea 3 des §. 59 der Gewerbe-Ordnung das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten auf Grund der von demselben erworbenen Konzession fortbetreiben, im Falle ihrer Wiederverehlichung behufs

des Fortbetriebes desselben Gewerbes einer neuen Konzession bedürfen, oder ob der Fortbetrieb auf Grund der alten, von dem ersten Gatten erlangten Konzession auch während der Dauer der zweiten Ehe stattfinden kann.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels haben sich in dem Beschlusse geeinigt, daß es dem Sinne und Geiste der Gewerbeordnung entspricht, den Fortbetrieb eines konzessionirten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingehende Witwe eines Gewerbezessionen besitzenden Gewerbetreibenden nicht von der Erlangung einer neuen Konzession für dasselbe Gewerbe abhängig zu machen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1870, Z. 15.869 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

708.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. November 1870, B. 31.702, Mag. B. 162.769,

womit die bezüglich der Eidesverweigerung von Angehörigen der Landwehr an die Landwehr-Kommanden ergangenen Erlässe mitgetheilt werden.

Im Anbuge werden dem Magistrate Abschriften der von dem hohen Ministerium für Landesvertheidigung an die Landwehr-Kommanden ergangenen, die Eidesverweigerung von Angehörigen der Landwehr betreffenden Erlässe mit der Aufforderung zugestellt, über Vorkommnisse in dieser Richtung von Fall zu Fall ungesäumt anher die Anzeige zu erstatten.

Birkular-Verordnung

des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Oktober 1870, B. 189 Präf.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage werden über das wegen verweigerter Eidesleistung wider Landwehrpersonen einzuleitende Verfahren nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Eidesleistung ist eine aus dem Wehrgesetze abzuleitende Pflicht derjenigen, welche in den Landwehrverband aufgenommen werden, daher die Vornahme derselben mit Präsidial-Verordnung vom 23. August v. J. Nr. 547 und Birk.-Verordnung vom 13. Mai l. J. Nr. 3865 IV. (L.-W.-B.-Bl.) Nr. 5 anbefohlen wurde.

2. Die Nichtbefolgung dieses Befehles, resp. die Weigerung den Landwehr-Eid zu leisten, ist daher als Ungehorsam anzusehen und nach Maßgabe der an den Tag gelegten Penitenz und mit Rücksicht auf die als nothwendig erscheinende Exemplifikation im Disziplinarwege zu bestrafen, es wäre denn, daß diese Penitenz die Merkmale eines Verbrechens annimmt, in welchem Falle die strafgerichtliche Untersuchung einzuleiten ist.

3. Vor Antritt der Strafe ist dem Rekruten, wenn derselbe dem Mannschafftsstande angehört, in Gegenwart einer Kommission der Landwehr-Eid und die Kriegsartikel I bis IV, eventuell XVI bis XVIII vorzulesen, zu erklären und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dann dieselben gesetzlichen Folgen haben wird, wie der wirklich abgelegte Eid.

4. Offiziere, welche den Diensteid überhaupt, oder in der vorgeschriebenen Form zu leisten sich weigern sollten, haben die Offizierscharge abzulegen, und wenn sie landwehrpflichtig sind, in der Mannschafftscharge ihrer Landwehrpflicht Genüge zu leisten.

5. Offiziere, welche aus obigem Grunde ihre Charge freiwillig abzulegen sich weigern sollten, werden im administrativen Wege ihrer Charge entsetzt werden; es hat jedoch das Verbleiben in dieser Charge bis zum Herablangen der diesfälligen Entscheidung in Gemäßheit der a. h. Entschliessung vom 16. August 1859 (A.-B.-Bl. 131, Stück 153) für sie in allen Standes- und Dienstespflichten dieselbe Wirkung, als wenn sie den Landwehrdienst-Eid wirklich abgelegt hätten.

Erlaß

des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. Oktober 1870, B. 194 Präf., an die
k. k. Landwehr-Kommanden.

Mit Erlaß vom 19. d. M., B. 189 Präf., wurden die Bestimmungen bekannt gegeben, nach welchen gegen Personen der Landwehr vorzugehen ist, die den vorgeschriebenen Eid verweigern.

Da bei Kontroll-Versammlungen bereits einige Fälle von Eidesverweigerungen stattgefunden haben, so findet sich das Ministerium für Landesvertheidigung veranlaßt, anzuordnen, daß in jenen Orten, wo besagte Fälle vorkommen und die Kontroll-Versammlung ohne Abnahme des Eides stattfand, die betreffenden Mannschaften zu einer Nachkontrolle einzuberufen sind, und hiebei im Sinne der Eingangs erwähnten Bestimmungen vorzugehen ist.

Im Uebrigen sind alle jene Vorkehrungen einzuleiten, um dem Gesetze die gebührende Achtung zu verschaffen.

709

Präsidial-Erinnerung

vom 27. November 1870, G.-B. B. 5531, Mag. B. 164.998,

betreffend die bei der Besetzung von Akzessisten-Stellen zu beobachtenden Grundsätze.

Bezüglich der Besetzung der Akzessisten-Stellen, kommt Folgendes zu bemerken:

Eine willkürliche Abgrenzung der Kandidaten nach dem Dienstalter allein ist nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Gemeinde-Rathes nicht zulässig.

Ebenso ungerecht aber wäre es, bei einem Stande von 120 Praktikanten nur jene zu berücksichtigen, welche mit vorzüglichen Fähigkeiten und vorzüglich geeignet qualifiziert sind, indem hiedurch

jene, welche bereits lange Jahre dienen und mit sehr guten Fähigkeiten und geeignet qualifizirt sind, übergangen würden, und möglicherweise gar nie zu einer Anstellung gelangen könnten.

Auch theilt der Gemeinderath die Ansicht des Magistrates, daß die Qualifikationstabellen bei ihrer dormaligen Abfassungsweise nicht genügende Bürgschaft gewähren, indem dieselben von verschiedenen Individuen, einzeln, und nach verschiedener Ansicht ausgefertigt sind, so daß der eine mit allzu großer Strenge, der andere aber mit zu großer Nachsicht hiebei vorgegangen sein dürfte.

Es wird demnach auch nöthig sein, in Zukunft in dieser Beziehung eine bestimmte Norm für die Bestimmung der Qualifikation zu geben.

Weiters bestimmt der § 100 der Dienstpragmatik nicht, daß die Qualifikationstabellen bei Beförderungen allein maßgebend seien; dieselben sollen eben nur den Anhaltspunkt geben, indem obiger § ausdrücklich sagt, daß die Beurtheilung der Befähigung demjenigen zusteht, dem das Recht der Ernennung zusteht, und der einzelne Botant ist daher nicht an den Wortlaut der Qualifikationstabellen gebunden, wenn er individuell eine andere Ueberzeugung in dieser Beziehung hat.

Endlich ist es auch noch zweifelhaft, ob der § 100 der Dienst-Pragmatik, welcher von Beförderungen handelt, sich auch auf die erste Anstellung von Praktikanten bezieht, und ob diese als Beförderung anzusehen ist.

Auch können Praktikanten, welche mit sehr gut und geeignet qualifizirt sind, sich in weiterer Dienstzeit noch zu vorzüglichen Beamten ausbilden, oder es kann der vorzüglich qualifizierte Praktikant bei weiteren Beförderungen den minder qualifizierten Beamten überflügeln.

710.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Dezember 1870, B. 36.282, Mag. B. 173.740,

in Betreff der Kompetenz zur Vornahme der Strafamtshandlungen wider jene Angehörigen der Landwehr, welche nach der Einberufung zu den Kontroll-Versammlungen den Landwehr-Eid zu leisten sich weigern.

Laut hohen Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 4. d. M., B. 5626, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung aus den eingelangten Berichten über die bei der dießjährigen Landwehr-Kontrolle-Versammlung vorgekommenen Eidesverweigerungen und Renitenzfälle die Ueberzeugung gewonnen, daß die das dießfällige Verfahren normirende Zirkular-Verordnung vom 19. Oktober d. J., Nr. 189 Präf., theils unrichtig aufgefaßt, theils gar nicht in Anwendung gebracht worden ist.

Nachdem sich das letztgenannte hohe k. k. Ministerium in Folge dessen veranlaßt fand, den Landwehr-Kommandanten und Evidenzhaltungs-Offizieren dieses Normale mit dem Zirkulare vom 17. November d. J. Nr. 235 Präf. in Erinnerung zu bringen, und die Ministerien des Innern

und der Justiz um die entsprechende Verständigung der politischen und Gerichtsbehörden anzufragen, so erhält der Magistrat im Nachhange zu der bereits mit dem Erlasse vom 23. November l. J., Z. 31.702 intimirten Zirkular-Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Oktober l. J., Z. 189 Präs., anliegend eine Abschrift der Zirkular-Verordnung desselben Ministeriums vom 17. November l. J., Z. 235 Präs., mit der Aufforderung, die in diesen beiden Zirkularien enthaltenen Bestimmungen sich vorkommenden Falls behufs genauester Darnachachtung gegenwärtig zu halten.

Zirkular-Verordnung

des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. November 1870, Z. 235 Präs.

Nachdem bei der Strafsamthandlung wider jene Personen der Landwehr, welche nach der Einberufung zur Kontrolle-Versammlung den Landwehr-Eid zu leisten sich weigerten und mitunter durch grobe Exzesse den militärischen Gehorsam ganz bei Seite gesetzt haben, sich verschiedenartig benommen wurde, so wird im Einvernehmen mit dem k. k. Landwehr-Ober-Kommando die strikte Befolgung der Zirkular-Verordnung vom 19. Oktober l. J., Nr. 189 Präs., mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 8. Mai 1870 (R.-B.-B.-Bl. Nr. 9) die zu den Kontrolle-Versammlungen einberufenen Personen der Landwehr wegen Militär-Verbrechen und Vergehen der Militär-Gerichtbarkeit unterworfen sind, und die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage beginne, daher die Eingangs erwähnte Verweigerung des militärischen Gehorsams, wenn dieselbe die Merkmale eines Verbrechens annimmt, bei jenen Landwehr-Personen, welche aus der Reserve in die Landwehr übersezt werden, somit den Soldaten-Eid bereits abgelegt haben, als ein Militär-Verbrechen anzusehen ist, und als solches vor das Forum der Militär-, resp. Landwehr-Gerichte, gehöre.

III.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Dezember 1870, Z. 36.761, Mag. Z. 924 ex 1871,

betreffend die Verleihung des Heimatsrechtes in Oesterreich an Staatsangehörige der Länder der ungarischen Krone.

Der Herr Minister des Innern hat aus Anlaß einer gestellten Anfrage, wie sich bei der Verleihung des Heimatsrechtes an einen Staatsangehörigen der Länder der ungarischen Krone zu benehmen sei, nach mit dem ungarischen Ministerium des Innern gepflogener Rücksprache mit Erlaß vom 7. Dezember 1870, Z. 15.115, Nachstehendes eröffnet:

Auch in dem obgedachten Falle hat der Grundsatz, wonach nur österreichische Staatsbürger das Heimatsrecht in einer Gemeinde des österreichischen Ländergebietes erwerben können, zur vollen Geltung zu kommen.

Das zur Aufnahme eines Auswärtigen in den Verband einer österreichischen Gemeinde erforderliche österreichische Staatsbürgerrecht kann jedoch an ungarische Staatsangehörige nur unter vorheriger Nachweisung der Entlassung aus dem ungarischen Unterthansverbande erfolgen.

Welche Behörden in Ungarn zur Ausstellung solcher Entlassungsbesccheinigungen berufen sind, darüber wird seinerzeit das Weitere eröffnet werden.

Da gegenseits auch die ungarische Regierung im Falle der Aufnahme eines diesseitigen Angehörigen in den ungarischen Staatsverband die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande verlangt, so ist sich in solchen Fällen nach Weisung der Ministerial-Erlässe vom 3. Juni und 5. September 1868, Z. 7201 und 4131 zu benehmen, sohin Seitens der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Landesbehörde, sich auf die Erklärung zu beschränken, daß dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderuiß im Wege steht.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

712.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Dezember 1870, B. 36.742, Mag. B. 2310 ex 1871,

betreffend die Abänderung der Absätze a) und b) des § 41 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Die Absätze a) und b) des § 41 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes wurden dahin abgeändert, daß selbe zu lauten haben:

- a) „von dem Diözesan-Vorstande in sein Priesterseminar aufgenommen sind und die Theologie studieren,
- b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind und entweder bereits Theologie studieren, oder in dem Jahre, in welchem sie assentirt werden, die theologischen Studien beginnen oder fortsetzen, oder —“

Wovon der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. d. M., Z. 2848 II, zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt wird.

713.

Note der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 31. Dezember 1870, B. 7515, Mag. B. 1687,

betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises der Steuer-Administration hinsichtlich der Herabsetzung der Erwerbsteuer.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. Dezember 1870, Z. 29.138, wurde der Wirkungskreis der k. k. Steuer-Administration dahin ausgedehnt, daß ihr das Recht

eingeräumt wird, im eigenen Wirkungskreise die Erwerbsteuer innerhalb der für die Hauptabtheilung festgesetzten Klassen herabzusetzen, wenn die über das Ansuchen des Steuerpflichtigen einzuleitenden Erhebungen übereinstimmend dafür lauten.

Hievon beehrt man sich den löblichen Magistrat mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, bei Vorlage der Refurstabellen in der Art hierauf Bedacht nehmen zu wollen, daß in Zukunft jene Refurstabellen, in welchen von dem löblichen Magistrate die Minderung einer Erwerbsteuerquote in vollständiger Uebereinstimmung mit den einvernommenen Organen beantragt wird, getrennt von den zur höheren Vorlage bestimmten Refursen in Paketen zu zehn Stücken hieher gelangen.

714.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Jänner 1871, J. 35.518, Mag. J. 8285,

in Betreff der Evidenzhaltung der Todesfälle der vor dem 23. Lebensjahre Verstorbenen.

Aus Anlaß vorgekommener Anstände bei der Durchführung der, zunächst den Matrikenführern obliegenden, mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Juli 1870, Z. 10.148 (Statth. Int. vom 4. August 1870, Z. 22991) angeordneten Evidenzhaltung der Todesfälle der vor dem vollendeten 23. Lebensjahre Verstorbenen, wird der Magistrat aufgefordert, die zur Ausübung der Praxis im unterstehenden Amtsgebiete befugten Aerzte und Wundärzte und die mit der Todtenbeschau beauftragten Funktionäre anzuweisen, bei der Ausfertigung der Krankheitsbeschreibungen für die Todtenbeschau, beziehungsweise bei der Ausfertigung der Todtenbeschauzetteln für männliche Personen, die laut den vorliegenden Legitimazions-Urkunden oder sonst unzweifelhaften Beglaubigungen nachgewiesenermaßen, oder wie aus dem Grade ihrer körperlichen Entwicklung oder aus sonst maßgebenden Umständen mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, im Zeitpunkte ihres Ablebens das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer den vorgeschriebenen Daten auch den Geburtsort und die Konfession, welcher er im Zeitpunkte seiner Geburt angehört hat, aufzunehmen und im Falle unzweifelhafter Belege für diese Angaben nicht vorliegen, oder dieselben sich überhaupt nicht ermitteln lassen, dieß in der Krankheitsbeschreibung, beziehungsweise in dem Todtenbeschauzettel, ausdrücklich zu bemerken, in welchen letzteren Fällen dann über Einschreiten des Matrikenführers die vorgeschriebene Erhebung wegen thunlichster Ermittlung dieser Thatsache von der politischen Behörde zu pflegen ist.

A n h a n g.

Die k. k. Steueradministration für Wien hat mittelst Note vom 12. Februar 1870, Z. 7835, Mag. Z. 19.403, mitgetheilt, daß die k. k. Finanz-Landes-Direktion den Wunsch ausgesprochen habe, daß der Magistrat in jenen Fällen, wo zwischen den in den Nach-

sichtsverzeichnissen und den in den Exekutions-Billets angeführten rückständigen Beträgen in Folge der inzwischen erfolgten Einzahlung oder aus anderen Gründen sich Widersprüche ergeben, die Ursachen dieser Widersprüche in den Nachsichtsverzeichnissen kurz bemerkt werden mögen. — In Folge der hierüber von dem Magistrate an die k. k. Steuer-Administration ergangenen Vorstellung hat jedoch die k. k. Finanz-Landes-Direktion erklärt, daß die erwähnten Zusätze in den Nachsichts-Verzeichnissen unterbleiben können, und daß demnach der bisherige Vorgang zu beobachten sei.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 15. Oktober 1870, B. 5827, Mag. B. 142.561.)

Ueber den Revisions-Rekurs des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, gegen die oberlandesgerichtliche Verordnung vom 31. August 1870, B. 16.965, womit in Abänderung des bewilligenden Bescheides des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien vom 18. Juli 1870, B. 24.249, der Wiener Magistrat mit seinen Requisitionen vom 3. Juni 1870, B. 39.808, und vom 4. Juli 1870, B. 83.093, um Erfolglassung der von A. C. H. von St. in die Rubrik H. von St. Magistrat Wien Hauptb. Fol. 90/101 erlegten Armen-Perzentbeträge pr. 12 fl. 7½ fr., 53 fl. 69½ fr. und 30 fl. 70 fr. an das städt. Oberkammer-Amt zu Gunsten des Versorgungsfondes abgewiesen würde, weil die fraglichen Armen-Perzentbeträge von A. C. H. von St. als streitig nach §. 1425 des b. G. B. zu Gerichtshanden erlegt worden sind, daher die Erfolglassung dieser Beträge an den Wiener Magistrat nur nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung erwirkt werden könne, hat der k. k. oberste Gerichtshof in Erwägung, daß dem Magistrate der Stadt Wien, zur Hereinbringung der von der Abhaltung freiwilliger Lizitationen für den Armen-Versorgungsfond zu leistenden Perzente, welche als Kommunal-Abgaben zu betrachten und zu behandeln sind, das Recht der Exekution ohne vorläufigen gerichtlichen Ausspruch über die Liquidität und Fälligkeit der bezüglichen Abgabe zusteht, in Erwägung, daß der Umstand, daß H. von St. die aus dem obigen Titel ihm zur Zahlung auferlegten Mehrbeträge, als angeblich zwischen ihm und dem Magistrate streitig, bei Gericht hinterlegte, vermöge der Natur der Sache für sich allein der Exekutionsführung von Seite des Magistrates auf diese Geldbeträge nicht im Wege stehen kann, vorausgesetzt, daß sonst kein Anstand obwaltet, und die ordentliche Zustellung und Rechtskräftigkeit der bezüglichen Zahlungsaufgabe nachgewiesen ist, und in Erwägung, daß aber der Magistrat, wenn er die Vermittlung des Gerichtes zur Erlangung der exekutiven Einantwortung und Erfolglassung eines Depositums in Anspruch nimmt, sein Einschreiten nach Vorschrift der Gerichtsordnung einzurichten und vor Allem die Zustellung und Rechtskräftigkeit der Zahlungs-Aufgabe, wofür die Exekution begehrt wird, nachzuweisen hat, daß jedoch die eingangs erwähnten Requisitionen diesen Anforderungen nicht entsprechen, und namentlich über die Zustellung und Rechtskräftigkeit der einschlägigen Zahlungsaufgaben gar keine Belege enthalten, die oberlandesgerichtliche abschlägige Erledigung des Einschreitens des Wiener Magistrates vom 31. August 1870, B. 16.965, jedoch mit dem im vorgedachten Sinne zu berichtenden Weisungsanhang, zu bestätigen befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. November 1870, B. 41.481, Mag. B. 167.041.)

Dem hohen Ministerium für Landesvertheidigung ist zur Kenntniß gebracht worden, daß eine beträchtliche Anzahl der zur dießjährigen Ausbildung einberufenen Landwehrmänner bei den Landwehr-Evidenzhaltungen sich eingefunden hat, ohne im Besitze der erhaltenen Legitimazions-Urkunden (Widmungsscheine, Landwehrpässe) zu sein.

Dagegen haben diese Landwehrmänner die Bestätigungen der k. k. Bezirkshauptmannschaften, oder der mit der polit. administrativen Verwaltung 1. Instanz betrauten Gemeindevorstellungen beigebracht, daß die erwähnten Legitimazions-Urkunden den Betreffenden von Seite dieser Behörden abgenommen worden und daselbst in Verstoß gerathen sind. Da, wie auch in der Ministerial-Zirkular-Berordnung vom 12. Mai 1870, Z. 3865—IV. (L.-W.-B.-Bl. Nr. 5), mit welcher das Statut für die k. k. Landwehr hinausgegeben worden ist, ausdrücklich angedeutet ward, daß die in Rede stehenden Dokumente der Landwehrmänner lediglich als Legitimazionen gegenüber den Landwehr-Behörden zu dienen haben, während die bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften auch für die nicht aktiven Landwehrpersonen fortan in Geltung bleiben, erscheint es nicht statthaft, den Landwehrmännern bei ihrer Betheilung mit Reiseurkunden die mehrbesagten Legitimazions-Urkunden abzunehmen.

Dieß wird dem Wiener Magistrate zufolge des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 7. Oktober 1870, Z. 10.748, und mit Bezug auf die h. o. Kundmachung im Landesgesetzblatte vom 1. August 1870, Z. 22.143, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1870, Z. 30.162, Mag. Z. 163.473.)

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. November 1870, Z. 4874, Mag. Z. 38.484, wurde angeordnet, daß künftighin die Miethzinse mit jenen Gastwirthen, welche ihre Lokalitäten als Rettungshaus bei einer Ueberschwemmungsgefahr an die Kommune zu überlassen gedenken, rechtzeitig im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Behörde durch den Gemeinderath und Magistrat vereinbart werden sollen.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat zufolge hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 7. November l. J., Z. 14.481, bei der Verhandlung anläßlich des Anspruches eines Landesausschusses auf Rückersatz der Kosten für die Verpflegung eines geisteskranken Angehörigen des Kantons Neuenburg in einer österreichischen Landes-Irrenanstalt an dem Grundsatz festgehalten, daß bei Vergütung der Kosten für Verpflegung von Geisteskranken von dem, in der Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz, im Jahre 1857 ausgesprochenen allgemeinen Prinzipie der unentgeltlichen Pflege abzusehen ist, und hat die k. und k. Gesandtschaft in Bern angewiesen, unter anderen für diese Anschauung sprechenden Gründen insbesondere den Umstand hervorzuheben, daß die k. und k. Regierung mit den meisten Staaten, mit denen bezüglich der Verpflegskosten ein Uebereinkommen getroffen wurde, sich darüber verständigt hat, daß unter Verpflegskosten-Reklamationen im Allgemeinen die Geisteskranken betreffenden Reklamationen nicht selbstverständlich einverstanden seien, vielmehr in Ansehung derselben erst eine die

ausdrückliche Zusicherung der Reziprozität enthaltende Verabredung erfordert werde, wie es seinerzeit in der mit dem Kanton Bern ausgetauschten Erklärung gehalten wurde.

Da in diesem Falle die Zuständigkeits-Gemeinde des Verpflegten ohne Weiteres zur Zahlung der aufgelaufenen Verpflegskosten sich herbeiliess, so hat die Regierung des genannten Kantons erklärt, daß sie mit Rücksicht auf diesen Umstand nicht auf eine Erörterung der Ueber-einkunft vom 3. 1857 und der etwaigen Verbindlichkeit des Staates für die Berichtigung der in Rede stehenden Kosten eintreten wolle, sondern sich darauf beschränke, von der österreichischen-seits erhaltenen Reziprozitäts-Zusicherung für den Fall Akt zu nehmen, wo gleichartige Ansprüche ihrerseits (von Seite Neuenburgischer Gemeinden) geltend zu machen sein möchten.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1870, B. 33.588, Mag. B. 162.763.)

Zufolge h. Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 9. November l. J., B. 15.652, haben nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern die mit der k. italienischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen zu dem Ergebnisse geführt, daß die gedachte Regierung erklärt hat, von einem unterschiedlichen Vorgehen bei Vergütung der durch Verpflegung von dießseitigen Staats-Angehörigen der dienenden Klasse während der ersten vier Wochen der Krankheit in venezianischen Spitälern und umgekehrt vom 1. Jänner 1870 angefangen aufgelaufenen Kosten abzusehen und die Giltigkeit der ausnahmsweisen Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1859, B. 7660, wornach die Kosten für die Verpflegung von nach anderen Kron-ländern der österreichischen Monarchie zuständigen Individuen des dienenden Standes in venezianischen Spitälern, nach dem im venez. Verwaltungsgebiete bestehenden Gebrauche, nicht von den betreffenden Dienstgebern, sondern, soferne die Krankheit und bezügliche Verpflegung nicht vier Wochen dauert, vom venez. Landesfonde zu tragen sind, nur mehr auf die vor dem 1. Jänner 1870 vorgekommenen Verpflegsfälle besagter Klasse zu beschränken.

Dem mit der k. ital. Regierung auf Grund dieser Erklärung nunmehr getroffenen Ueber-einkommen gemäß, wird daher vom 1. Jänner 1870 an die Vergütung der in venez. öffentl. Spitälern für österr. Staatsangehörige des dienenden Standes aufgelaufenen Verpflegskosten auch bezüglich der ersten vier Krankheitswochen lediglich nach der im hohen Ministerial-Erlasse vom 13. November 1868, B. 5837 (intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 9. Dezember 1868, B. 37.082), bezüglich des Verhältnisses gegenüber Venedig angedeuteten Grundsätzen, mithin ganz in derselben Weise, wie für andere nicht zum dienenden Stande gehörige österr. Staatsangehörige stattzufinden haben, während andererseits die Refundirung der in österr. allgem. öffentl. Krankenanstalten für Angehörige der venez. Provinzen dienenden Standes (auch bezüglich der in den ersten vier Wochen der Krankheit erwachsenen Verpflegskosten) Seitens der k. ital. Regierung in der gleichen Weise und nach den gleichen Grundsätzen, wie die Vergütung der Spitalskosten für andere nicht der dienenden Klasse angehörende Venezianer erfolgen wird.

Hievon wurde der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß dem Gesagten zufolge mit der Refundirung von Verpflegskosten der gedachten Kategorie für österr. Angehörige, welche Seitens der k. ital. Regierung oder deren Organe seither etwa unmittelbar angesprochen worden sein sollten, nur insoferne vorzugehen sein wird, als es sich um Verpflegsfälle seit dem 1. Jänner 1870 handelt. — Dagegen wird mit Rücksicht auf die nunmehr eintretende gegenseitige Verpflichtung der beiderseitigen Landesonde, vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des in Rede stehenden Uebereinkommens, d. i. vom 1. Jänner 1870 angefangen, die den hierländigen Dienstgebern obliegende Zahlungspflicht bezüglich der Dienstboten-Krankenkosten für die ersten vier Wochen der Krankheit, insoferne es sich um venezianische in hierländigen allgem. öffentl. Krankenanstalten verpflegte Individuen des dienenden Standes handelt und die Krankenverpflegskosten von der ital. Regierung vergütet werden, bis auf Weiteres nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1870, B. 34.112, Mag. B. 164.577.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht unterm 30. Oktober d. J., B. 5021, entschieden, daß die mit dem Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 21. September 1855, B. 13.709, ergangene Vorschrift, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen bestanden haben und hierüber aus der Medizin, Chirurgie oder Pharmazie diplomirt worden sind, ein Duplikat des Diploms oder bezügliches Zeugnisses erfolgt werden soll, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist.

Von dieser, demnächst im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht erscheinenden Entscheidung wurde die k. k. Statthalterei durch den hohen Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 10. d. M., B. 16.622, mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß dadurch der Erlaß der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1856 R.-G.-Bl. Nr. 71, insoferne hiernach die als Chirurgen, d. h. als Wundärzte, und nicht als Wund- und Geburtsärzte, approbirten barmherzigen Ordensbrüder nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt sind, die chirurgische Praxis auszuüben, nicht abgeändert wird.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. November 1870, B. 34.113, Mag. B. 167.252.)

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage hat Se. Excellenz der Herr Minister des Innern über Einvernehmen mit dem hohen Handels-Ministerium mit Erlaß vom 4. Dezember 1870, B. 12.567, eröffnet, daß die Intervention der politischen Behörden bei der definitiven Begrenzung der für Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke nicht nothwendig ist, daß dagegen die

Uebernahme der Leitung von Grundeinlösungs-Verhandlungen über Ansuchen der Eisenbahn-Unternehmungen von den politischen Behörden nicht abzulehnen ist, da die den Bahnbau sehr erschwerenden Expropriationen nur durch eine umsichtig geleitete Vergleichs-Verhandlung vermieden oder beschränkt werden können, und ein solcher Erfolg in der Regel nur von der Intervention der politischen Behörde zu erwarten ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1870, B. 36.369, Mag. B. 175.336.)

Zufolge Gemeinderaths-Bescheides vom 9. Dezember 1870, Z. 3216, Mag. Z. 173.285, sind bei Einhebung von rückständigen Kommunalzuschlägen zur l. f. Steuer keine Verzugszinsen in Anrechnung zu bringen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Refurse der Genossenschaft der Maschinen-Fabrikanten und Mechaniker gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1870, Z. 67.211, womit derselbe die exekutive Einhebung der einem Genossenschafts-Mitgliede auferlegten Ordnungsstrafe zu veranlassen verweigerte, unter Aufhebung der rekurrirten Entscheidung Folge gegeben, und die exekutive Einhebung der rechtskräftig verhängten Ordnungsstrafe dem Wiener Magistrate aufgetragen, da die Kompetenz des Genossenschafts-Gerichtes bezüglich jenes Mitgliedes, welches seinen minderjährigen Sohn bei der Abschließung und Auflösung des Lehrvertrages vertreten hat, nach § 35 der genehmigten Genossenschafts-Statuten keinem Zweifel unterliegt, und bei der Annahme der Richtigkeit der vom Magistrate in der rekurrirten Entscheidung zur Geltung gebrachten Ansicht die Wirksamkeit des Genossenschafts-Gerichtes in Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Schülern geradezu unmöglich gemacht würde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Dezember 1870, B. 34.830, Mag. B. 172.352.)

Zu Folge des mit Note der k. k. Steuer-Administration vom 10. Dezember 1870, Z. 6165, Mag. Z. 17.834, mitgetheilten Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 6. Oktober 1870, Z. 20.472, wurden laut des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. September 1870, Z. 3656, die ungarischen Finanz-Direktionen angewiesen, nur jene General-Agentchaften oder General-Repräsentanzen von Versicherungs-Gesellschaften, welche zur selbstständigen Abschließung der Versicherungsverträge berechtigt sind, nach dem Uebereinkommen vom 7. Jänner 1870 (Magist.-Verord.-Bl. 6. Band S. 14) zu behandeln, während jene Agenten, Subagenten und wie immer benannten Bevollmächtigten von Versicherungs-Gesellschaften, welche zum selbstständigen Abschlusse von Versicherungsverträgen nicht berechtigt sind, nur als Vermittler fungiren und unter das berufene Uebereinkommen nicht zu subsumiren sind.

Dieser Grundsatz hat nun auch auf die diesseitigen General-Agenturen ungarischer Versicherungs-Gesellschaften die reciproke Anwendung zu finden.

Zugleich wurde dem Magistrate bekannt gegeben, daß nach Art. VII des obgedachten Uebereinkommens zwischen dem ungarischen und österreichischen Finanz-Ministerium über die Theilung der Steuer von verschiedenländigen Unternehmungen die darin enthaltenen Grundsätze bezüglich der Affekuranz-Gesellschaften vom 1. Jänner 1868 zur Anwendung zu kommen haben.

Der Herr Minister des Innern hat laut des hohen Erlasses vom 28. November d. J., Z. 5484, aus Anlaß einer vorgekommenen speziellen Anfrage zu erklären befunden, daß unter „Munitions-Gegenständen aller Art“, deren Aus- und Durchfuhr mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 21. Juli d. J., R.-G.-Bl. XXXV Nr. 91, für sämtliche Grenzen des österreich-ungarischen Zollgebietes verboten wurde, auch bloße Patronenhülsen von Kupfer oder Messing, dieselben mögen mit explodirenden Stoffen gefüllt oder nicht gefüllt sein, einbegriffen werden.

Hievon wurde der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß Angesichts des eben erwähnten Aus- und Durchfuhr-Verbotes, die auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. St. VIII Nr. 39, pag. 76), von den betreffenden Organen zur Ausfertigung gelangenden Waffen- und Munitions-Geleitscheine, zur Einfuhr oder Versendung im Innern, sowie die zu diesem Behufe amtlich vidirten Frachtbriefe, Versendungskarten oder Zertifikate selbstverständlich nur innerhalb des Zollgebietes Geltung haben, daher derlei Dokumente nur ausdrücklich mit dieser Beschränkung auszufertigen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1870, B. 35.621, Mag. B. 174.855.)

Das LV. Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 134, die Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 22. November 1870, betreffend die Festsetzung eines Einlösungswerthes in Noten für die außer Kurs gesetzten Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzer Konv.-Münze mit der Jahreszahl 1848 und 1849.

Im LVI. Stücke des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 136 die Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 25. November 1870 wegen Errichtung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes im Zentralbahnhofe der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft enthalten.

Das LVII. Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 137 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Dezember 1870, womit provisorische Anordnungen in Betreff der Orts- und Bezirksaufsicht über die Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau erlassen werden.

Im LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 138 das Gesetz vom 28. November 1870 — betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 — und unter Nr. 139 der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 5. Dezember 1870, betreffend das Verfahren bei der gegen Verzehrungssteuer-Rückvergütung erfolgenden Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten — enthalten.

Das LIX Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 140 das Gesetz vom 3. Dezember 1870 in Betreff der Benützung des zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projektirten Donauregulirung bewilligten Kredites zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße.

Im II. Stücke des R.-G.-Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 3 die Kundmachung der Ministerien des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 5. Jänner 1871, betreffend die Gleichstellung der Dienstbotenbücher mit den Arbeitsbüchern bezüglich der Benützung derselben als Reisedokumente — und unter Nr. 6 der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 21. Jänner 1871, betreffend die Abänderung des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen — enthalten.

Das IV. Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 8 die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 4. Februar 1871, betreffend die Verfassung und Vorlage der auf Eisenbahnen bezüglichen Projekte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen.

Das XLIV. Stück des L.-G.- und V.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 66 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 20. November 1870, Z. 32.345, über Ergänzungen und Erläuterungen der Instruktion zum Wehrgesetze.

Im XLV. Stücke des L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 68 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 24. November 1870, Z. 269 — womit die erfolgte Konstituierung des k. k. Landes Schulrathes für Niederösterreich bekannt gegeben wird — enthalten.

Das XLVI. Stück des L.-G.- und V.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 68 die Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 11. November 1870, Z. 16.175, betreffend die Ausführung des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868, über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 200

erschien am 12. September 1871.

715.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Jänner 1871, B. 1195, Mag. B. 14.294,

betreffend die Entlassung ungarischer Staatsangehöriger aus dem dortigen Staatsverbande.

Laut Eröffnung des k. ungarischen Ministeriums vom 22. Februar 1870, B. 21.161, können ungarische Staatsangehörige die Entlassung aus dem dortigen Staatsverbande und die hierüber auszufertigenden Urkunden nur von dem gedachten k. ungarischen Ministerium erhalten und werden diese Entlassungsurkunden an ungarische Staatsbürger, wenn sie dieselben zum Zwecke der Einbürgerung in dem dießseitigen Staatsgebiete nachgesucht haben, nur dann, wenn die Bittsteller nachweisen, daß ihnen die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes und die Aufnahme in den Verband einer österreichischen Gemeinde in Aussicht gestellt ist, ausgesetzt und in der Form von Auswanderungs-Bewilligungen mit ungarischem und deutschem Texte ausfertigt werden.

716.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich

vom 25. Jänner 1871, B. 37.780, Mag. B. 15.423,

womit genehmigt wird, daß auf allen Märkten Wiens nicht nur die Markthelfer, Träger, Abmesser und Abwäger, sowie das sonstige Hilfspersonale, sondern auch die sämtlichen stabilen Verkäufer abgesondert mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

In Erledigung des Berichtes vom 19. Dezember 1870, B. 67.899, finde ich dem vom Gemeinderathe mit Beschluß vom 2. Dezember v. J., B. 5437, genehmigten Antrage des Wiener Magistrates, daß,

1. auf allen Märkten Wiens nicht nur die Markthelfer, Träger, Abmesser und Abwäger, sowie das sonstige Hilfspersonale, sondern auch die sämtlichen stabilen Verkäufer, wenn sie auch nur zeitweilig den Markt besuchen, und zwar abgesondert mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, welche von dem Hilfspersonale am rechten Oberarm zu tragen, bei den stabilen Verkäufern jedoch am Stande selbst auf eine leicht sichtbare Weise anzubringen sind, und

2. daß die Unterlassung dieser Anordnung nach den §§. 14 und 15 der Marktordnung zu strafen sei, meine Genehmigung mit dem Beifügen zu erteilen, daß ich die Anzeige über die vom Markt-Kommissariate zur Durchführung dieser Einrichtungen bereits getroffenen Einleitungen zur Kenntniß nehme.

717.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion

vom 17. Februar 1871, B. 17.431, Mag. B. 33.990,

betreffend die Besteuerung der Ziegeleien und die Steuerfreiheit der Mühlen und Sägen, welche nur zum eigenen Gebrauche des Besitzers verwendet werden.

Ziegeleien überhaupt und daher auch jene, welche Ziegeln für den eigenen Bedarf des Besitzers erzeugen, unterliegen der Erwerbsteuer aus dem Grunde, weil sie sich als Industrial-Unternehmungen von der Urproduktion wesentlich unterscheiden; sie gehören nicht zur landwirthschaftlichen Industrie, welche zu Folge des Erwerbsteuerpatentes §. 2 nur insoferne von der Erwerbsteuer frei ist, als sie sich auf die Erzeugung roher Produkte und deren Veräußerung bezieht, da die Ziegeln nicht als rohe Produkte der Landwirthschaft, welche durch die Grundsteuer getroffen sind, betrachtet werden können; dagegen ist ein Grundbesitzer nicht besonders zu besteuern, wenn er sein Getreide zum eigenen Bedarfe in Mehl oder Brod, oder das Holz seines Waldes in Schindel u. zum eigenen Gebrauche verwandelt, weil der Rohstoff bereits von der Grundsteuer getroffen ist, indem diese Steuer nach dem Ertrage des Bodens an Getreide, Holz u. bemessen wird.

Demzufolge sind Mühlen, wenn sie von den Besitzern bloß zum Vermalen eigener Körner, zum eigenen Gebrauche als Hausmühlen, oder Sägen zum Schneiden des in der eigenen Waldung geschlagenen Holzes, als Haus sägen, verwendet werden, auf die Zeit dieser jedoch genau zu überwachenden Benützung steuerfrei zu behandeln.

718.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. März 1871, B. 5582, Mag. B. 35.986,

in Betreff des Verfahrens rücksichtlich der Enthebung der in die Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen, auf welche der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, von der Präsenzdienstpflicht.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 18. Februar l. J., B. 479/110 II, in Betreff des Verfahrens rücksichtlich der Enthebung der in die Landwehr ein-

gereihten Wehrpflichtigen, auf welche der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, von der Präsenzdienstpflicht, die nachstehenden Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt gefunden:

Insoferne es sich darum handelt, den vorbesagten Wehrpflichtigen hinsichtlich der ihnen vermöge des zitierten Paragraphes in Betreff der Zeit ihrer Ausbildung zukommenden Begünstigung gerecht zu werden, so wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium den k. k. Landwehr-Kommanden bereits unterm 11. Dezember v. J., Nr. 13.682 IV, ein für allemal bedeutet, daß die militärische Ausbildung der Landwehr-Rekruten der in Rede stehenden Kategorie, von deren Einberufung zur Ausbildung im letztverfloffenen Herbst gänzlich Abstand genommen worden ist, künftig gleichzeitig mit den Rekruten des stehenden Heeres, auf welche eben auch der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, und zwar bei den in den Ergänzungsstationen befindlichen Reserve-Kommanden der Linien-Infanterie-Regimenter, stattzufinden hat.

Es sind sonach die betreffenden Landwehr-Rekruten beider auf einen Heeresergänzungsbezirk entfallenden Landwehr-Bataillons zu der am Sitze des Reserve-Kommandos in der Ergänzungs-Bezirksstation befindlichen Landwehr-Evidenzhaltung, von welcher sie während der Ausbildung zu bekleiden, auszurüsten und in Verpflegung zu nehmen sind, einzuberufen.

Unter Einem wurden die k. k. Landwehr-Kommanden, welche in ihrer Eigenschaft als General- (Militär-) Kommanden im Sinne des §. 93 alinea 5, der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den politischen Länderstellen zur Feststellung der Ausbildungs-Periode für die Rekruten des stehenden Heeres berufen sind, angewiesen, die gleichzeitige Einberufung der betreffenden Landwehr-Rekruten zu verfügen.

Diese Einberufung wird für die nächste Ausbildungs-Periode der lezterwähnten Rekruten nach Maßgabe der einschlägigen, aus den Stellungenlisten entnommenen Vormerkungen der Landwehr-Evidenzhaltungen erfolgen.

Für die Zukunft ist über den Anspruch auf die vorbemerkte Begünstigung schon bei der regelmäßigen Stellung im Sinne des §. 56 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes zu entscheiden. Im Falle der affirmativen Entscheidung sind die betreffenden Landwehrmänner während des Fortbestandes jener Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, selbstverständlich auch von den sonst gesetzlich zulässigen ausnahmsweisen Dienstleistungen im Frieden enthoben.

Hiedurch entfällt die Anmerkung zu §. 56 alinea 2 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes und ist sonach daselbst zu löschen.

Auf einen alljährlichen Nachweis über die Fortdauer der die Enthebung von der Verpflichtung zu den eben angeedeuteten ausnahmsweisen Dienstleistungen begründenden Verhältnisse hat es in Anbetracht dessen, daß die Dienstleistung der Landwehr im Frieden eben nur eine ausnahmsweise, von außerordentlichen Umständen abhängige ist, bei Landwehrmännern der erwähnten Kategorie nicht anzukommen, und wird den Betreffenden bloß obliegen, den gesetzlichen Anspruch auf die Enthebung von Dienstleistungen im Frieden, welche nicht als Kriegsdienstleistungen betrachtet werden können, im Wege der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu jener Zeit geltend zu machen, in welcher sie zu den gedachten Friedensdienstleistungen einberufen werden sollten.

Diese Bestimmung hat auch bezüglich jener Wehrpflichtigen Geltung zu finden, welche erst nach ihrer Einreihung in die Landwehr und allfällig in derselben bereits erlangter Ausbildung in die im §. 27 des Wehrgesetzes festgestellten Verhältnisse gelangen.

719.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. März 1871, B. 6986, Mag. B. 43.871,

in Betreff der Befreiung der Lehramts-Zöglinge von der Präsenz-Dienstpflicht.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegs-Ministerium und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 10. d. M., Z. 3028/887 II, zu bestimmen befunden, daß zum Erweise des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 34 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze die Beibringung des in den §§. 44 und 38 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens in den Volksschulen (R. G. B. Nr. 20) vorgeschriebenen Zeugnisses der Reife, welches der Lehramts-Zögling nach mit Erfolg zurückgelegtem Unterrichtskurse an der Lehrerbildungsanstalt erhält, und welches ihn zur Anstellung als Unterlehrer befähigt, mit dem weiteren Nachweise, daß derselbe als Unterlehrer auf einer bleibend systemisirten Dienstesstelle verwendet wird, genügt, und hiezu keineswegs die Beibringung eines Lehrbefähigungszeugnisses im Sinne des §. 38 al. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 gefordert werden kann.

720.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. März 1871, B. 6987, Mag. B. 45.444,

in Betreff der Verzichtleistung eines Minderjährigen auf sein Nachmannsrecht.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat unterm 10. d. M., Z. 3027/886 II, Folgendes anher erlassen:

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der Losreihe Gestellter, welcher im Sinne des §. 69 alinea 4 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf sein Nachmannsrecht verzichtete, von seinem Vater reklamirt wurde, weil dieser Verzicht des minderjährigen Sohnes nicht mit seiner Zustimmung erfolgte, die erwähnte Verzichtleistung aber nur im Falle der Eigenberechtigung des Verzichtenden wirksam sein kann.

Nachdem der zur tatsächlichen Geltung gelangende Verzicht auf das Nachmannsrecht, womit der Betreffende sich freiwillig zur Uebernahme der ausgedehntesten Dienstpflicht (Linien-, Reserve- und Landwehr-) herbeiläßt, von welcher er durch seine Entlassung als Nachmann ganz oder doch mindestens temporär enthoben wurde, eigentlich nur als eine Abkürzung des formellen

Verfahrens des freiwilligen Eintrittes zu betrachten, und hiezu nach §. 20 des Wehrgesetzes die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich ist, so findet die Ministerial-Instanz, um ähnlichen Reklamationen für die Zukunft zu begegnen, in Ergänzung des §. 69 a lineä 4 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze zu verfügen, daß Minderjährige, welche auf das Nachmannsrecht verzichten, gleichwie für den freiwilligen Eintritt vorgeschrieben ist, die legalisirte, schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes hiezu beizubringen haben.

721.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 4. April 1871, B. 609

in Betreff der Uebernahme von Material-Artikeln für die Kommunal-Anstalten.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 4. April 1871 folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Einlieferung von Material-Artikeln hat der zur Uebernahme bestimmte Beamte dieselben Stück für Stück zu untersuchen und alles etwa nicht Mustergiltige auszuscheiden, den mustergiltigen Theil zu separiren und dem Gemeinderathe das Resultat dieser Sortirung anzuzeigen.

Der Gemeinderath hat sohin durch seine Kommission die Ueberprüfung der von dem Beamten als gut befundenen Gegenstände vorzunehmen, und erst dann, wenn auch die gemeinderäthliche Kommission die Gegenstände als gut befunden hat, kann die Anweisung zur Auszahlung der übernommenen Gegenstände und die Verwendung derselben erfolgen.

Sollte sich der Kontrahent durch die Ausscheidung der nach der Ansicht des betreffenden Beamten nicht mustergiltigen Gegenstände gekränkt fühlen, so steht demselben der Rekurs an den Gemeinderath offen, wornach vom Gemeinderathe eine Revision der von dem Beamten ausgeschiedenen Gegenstände vorgenommen und hierüber endgiltig entschieden wird.

Für den Fall, als dem Rekurse des Kontrahenten nicht Folge gegeben wird, hat derselbe die Kosten der Untersuchung zu tragen.

722.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 21. April 1871, B. 1389, Mag. B. 54.520,

betreffend die Regelung des Vorganges bei Ausfertigung der Anstellungs- Dekrete für Volksschullehrer und bei der Beeidigung und Einführung derselben in den Schuldienst.

Zur Regelung des Vorganges bei Ausfertigung der Anstellungs-Dekrete für Volksschullehrer, dann bei Beeidigung und Einführung derselben in den Schuldienst wird mit Hinblick auf die Be-

stimmungen der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 25, über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, verfügt:

1. Sobald der Auftrag des Landesschulrathes zur Ausfertigung der Anstellungs-Dekrete für die Präsentirten (Ernannten) an die Gemeinde gelangt, sind die Anstellungs-Dekrete von dem Magistrat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaß der Landesschulbehörde auszufertigen, und ist in denselben der Beisatz zu machen, daß sich der Ernante behufs der Beeidigung bei dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes, oder in dessen Verhinderung bei dem Stellvertreter desselben, zu melden habe.

2. Behufs Bestimmung des Beeidigungstages ist das Konzept des Dekretes in kurzem Wege dem Herrn Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden des Bezirksschulrathes vorzulegen.

3. Der Herr Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Bezirksschulrathe wird ersucht, den Tag der Beeidigung und der Einführung des Ernanten in den Schuldienst im kürzesten Wege dem Obmanne der Schulsektion bekannt zu geben.

4. Dem Obmanne der Schulsektion bleibt es überlassen, persönlich im Namen der Gemeinde bei der Beeidigung und Einführung in den Schuldienst zu erscheinen, oder sich hierbei durch ein anderes, von ihm bestimmtes Mitglied der Schulsektion vertreten zu lassen.

5. Von der erfolgten Beeidigung und dem Dienstantritte wird der Herr Bürgermeister das städtische Oberkammeramt behufs Flüssigmachung des Gehaltes und allfälligen Quartiergeldes für den Ernanten verständigen.

An den bisher allgemein bestehenden, oder für den speziellen Fall von dem Gemeinderathe getroffenen Verfügungen über den Anfangspunkt des Bezugsgenusses wird hierdurch nichts geändert.

Nach diesen Bestimmungen ist in den künftigen Fällen vorzugehen.

723.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 28. April 1871, B. 969, Mag. B. 23.860,

womit festgesetzt wird, daß Sustentazionsbeiträge und Adjuten an Kanzlei-Praktikanten nach einjähriger Dienstleistung verliehen werden können.

Nachdem der Artikel 5 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 7. Juni 1867 bezüglich der Kanzlei-Praktikanten nur eine unentgeltliche Dienstleistung von einem Jahre ohne Rücksicht auf den Eid festsetzt, der Beschluß vom 23. August 1870 aber bei Verleihung von Sustentazionsbeiträgen eine Dienstzeit von einem Jahre nach abgelegtem Eide fordert, welcher eine sechsmonatliche Probezeit vorauszugehen hat, so wird hiemit beschossen, daß sowohl Sustentazionsbeiträge als Adjuten nach einer sechsmonatlichen Probe- und eben so langen Dienstzeit mit Eid — sohin im Ganzen nach einjähriger Dienstzeit — verliehen werden können.

724.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. April 1871, B. 10.755, Mag. B. 60.299,

betreffs der Erfüllung der Landwehrdienstpflicht von Seite der in einer Korrekzionshaft befindlichen Landwehrmänner.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 19. d. M. B. 178 Präf. aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob und in welcher Weise die in einer Korrekzionshaft befindlichen Landwehrmänner zur Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflicht zu verhalten seien, — auf die bezüglich der Urlauber und Reservisten in dieser Richtung von dem Reichskriegsministerium mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vereinbarte Zirkular-Verordnung vom 14. März 1868 Abthl. 2, Nr. 1208 zur Darnachachtung hinzuweisen, und nachstehende analoge Bestimmungen für die k. k. Landwehr zu erlassen befunden:

Bei der Fällung des Erkenntnisses auf die Abgabe von nicht aktiven Landwehrmännern in Zwangsarbeitsanstalten und hinsichtlich ihrer Anhaltung in denselben, in welchen Beziehungen die diesfälligen allgemein geltenden Direktiven in Anwendung zu kommen haben, steht den Landwehrbehörden eine Einflußnahme nicht zu.

Im Interesse der augenblicklichen Verfügbarkeit solcher in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen Landwehrmänner zur aktiven Dienstleistung, wird die Einberufung derselben zur Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflicht von anderen als den in dieser Richtung überhaupt bestehenden Modalitäten nicht abhängig gemacht; dieselbe hat aber bis auf Weiteres nur im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung der Landwehr (§. 2 L. W. G.) Platz zu greifen.

Von jeder Abgabe eines Landwehrmannes in eine Zwangsarbeitsanstalt, und von dessen Entlassung aus derselben, gleichwie bei polizeilichen Abschiebungen oder Abschaffungen von Landwehrpersonen an einen anderen Aufenthaltsort, hat die Polizei- oder politische Behörde die betreffende Landwehr-Evidenzhaltung behufs der Evidenzberichtigung in Kenntniß zu setzen.

725.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Mai 1871, B. 10.996, Mag. B. 64.078,

bezüglich des Anspruches der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes.

Aus Anlaß der Umwandlung der sechsklassigen Oberrealschulen in siebenklassige hat das hohe Ministerium für Landesvertheidigung, nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, für die Periode des Ueberganges bezüglich des Anspruches der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes unterm 12. April l. J., B. 4882/1377 II. nachstehende Directiven erlassen:

1. In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Görz und Dalmazien bestehen bereits siebenklassige, in den anderen Ländern noch sechsklassige Oberrealschulen.

2. Die siebenklassigen vollständigen Oberrealschulen bestehen aus 4 Unter- und 3 Oberrealklassen, die sechsklassigen dagegen aus je 3 Unter- und 3 Oberrealklassen.

3. Jene Realschüler, welche die unbedingte Aufnahme zum einjährigen Freiwilligen-Dienste anstreben, müssen den Nachweis liefern, daß sie die Oberrealschule — sei diese nun sechs- oder siebenklassig — vollständig absolviert haben. Erfolgte die Absolvierung der Realschulstudien an einer nur siebenklassigen Oberrealschule noch zur Zeit, als diese aus nur 6 Klassen bestand, so ist das Zeugniß über die absolvierte sechste Klasse als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste gültig.

4. Zu dem Ansprüche auf die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen im Sinne der Bestimmungen des §. 125 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze sind an sechsklassigen Oberrealschulen die Schüler der 5. und 6. Klasse, an siebenklassigen die Schüler der 6. und 7. Klasse berechtigt.

5. Bezüglich jener im §. 126 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze namentlich aufgeführten Anstalten, deren Schülern die Berechtigung zu dem Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nur unter der Bedingung eingeräumt ist, daß sie vor ihrer Aufnahme in diese Anstalten entweder das Unterghymnasium oder die Unterrealschule absolviert haben müssen, wird bemerkt, daß Realschüler, welche an siebenklassigen Oberrealschulen studiert haben, die Absolvierung von 4 Unterrealklassen, dagegen Schüler an sechsklassigen Oberrealschulen von 3 Unterrealklassen nachzuweisen haben.

Bei den siebenklassigen Oberrealschulen, beziehungsweise den vierklassigen Unterrealschulen, muß jedoch hierbei auf den Zeitpunkt ihrer Umwandlung in solche gehörige Rücksicht genommen werden.

726.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Mai 1871, B. 8009, Mag. B. 61.055,

enthaltend mehrere Anordnungen zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Nachweisung der zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Nachweisung der zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen und um die nothwendige Uebereinstimmung zwischen den diesfälligen von den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden vorzulegenden Ausweisen zu erlangen, fand das k. k. Reichskriegsministerium mit dem sub Nr. 1600, Abth. 2, ex 1871, an sämtliche General- und Militär-Kommanden gerichteten Erlasse im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 96 alinea 2 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze, zu verordnen, daß in Zukunft auch von Seite der militärischen Ergänzungsbehörden die bei der regelmäßigen Stellung nicht erschienenen Stellungs-

pflichtigen erst nach der am Schlusse des Stellungsjahres vorzunehmenden Kontingents-Abrechnung in das Vormerkbuch der Abwesenden einzustellen kommen.

In diesem Erlasse wurde bemerkt, daß, wenngleich die Kontingents-Abrechnung nach §. 94 der erwähnten Instruktion innerhalb der ersten vierzehn Tage des Monates Jänner auszuführen ist, doch das Ergebnis dieser Kontingents-Abrechnung in dem nach §. 100 alinea 3 der Instruktion zu verfassenden Rückstands- und Nachstellungs-Ausweise für die Periode vom 1. bis 31. Dezember jeden Jahres ersichtlich zu machen, und auch die Uebersicht über die mit Ende Dezember jeden Jahres noch zur Nachstellung in der Vormerkung Verbliebenen (Muster XXVI der Instruktion) gleichfalls mit Rücksicht auf das Ergebnis der Kontingents-Abrechnung zu verfassen ist.

In den monatlichen Rückstands- und Nachstellungs-Ausweisen der militärischen Ergänzungsbehörden kommt sonach nach dem Schlusse derstellungsperiode bis Ende November jeden Jahres nur die Zahl jener zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen nachzuweisen, welche bei den vorangegangenen regelmäßigen Stellungen nicht erschienen sind und im Vormerkbuche über die Abwesenden aufgeführt werden.

Hievon wird der Magistrat zu Folge Erlasses des k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. März 1871, Z. 3042, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß in den nach §. 99 alinea 3 der Instruktion von den Stellungenbehörden für die Periode vom 1. bis 31. Dezember jeden Jahres vorzulegenden Nachweis gleichfalls die von der letzten regelmäßigen Stellung Ausgebliebenen und noch Nachzustellenden einzubeziehen sind und die mit Ende Juni und September jeden Jahres abzuschließenden Quartals-Nachweise nur die Zahl jener zur Nachstellung Vorgemerkten anzuzeigen haben, welche nicht erst von der letzten, sondern von den vorausgegangenen Stellungen ausgeblieben sind.

Hiedurch wird die Anordnung, daß bezüglich der von der letzten Stellung Ausgebliebenen von den politischen Behörden abgesonderte Nachweise vorzulegen sind, nicht alterirt.

Zugleich wird der Magistrat aufgefordert, die Ausweise für die Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres erst nach Richtigstellung derselben im Einvernehmen mit dem Ergänzungs-Bezirks-Kommando pünktlich anher vorzulegen.

Schließlich wird der Magistrat dringend aufgefordert, auch in Zukunft der Ausforschung der Nachzustellenden die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

A n h a n g.

Laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. September 1870, Z. 4519, Mag. Z. 149.680 sind die an den Wiener Volks- und Bürgerschulen ernannten Industriallehrerinnen provisorisch auf Ein Jahr bestellt.

Von der Breitenfurth'schen Bezirksstraße, welche von außerhalb Hochrothsdorf bis zur Hundstürmer-Linie bei Wien führt, ist die im Territorium der Stadt Wien liegende

450 Klafter lange Strecke, nämlich das Stück von der Linie bis an die Sechshäuser Bezirksgrenze außerhalb der kreuzenden St. Marx-Meidlinger Landstraße in der Landtagsitzung vom 29. August 1870 zur Landesstraße erklärt worden und es wird daher diese Straßenstrecke fernerhin aus Landesmitteln erhalten werden.

Für die Kommune Wien ist in Folge dessen bezüglich dieser Straßenstrecke die Verpflichtung der unentgeltlichen Rothbeseitigung in gleicher Weise eingetreten, wie dieselbe laut der §§. 8 und 10 des Straßengesetzes vom 3. November 1868 hinsichtlich der übrigen Landesstraßen besteht.

(Kundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 10. Oktober 1870, B. 12.808, Mag. B. 146.569.)

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 28. Oktober 1870, B. 5012, ist in allen jenen Fällen, wo in Folge der Neusystemisirung der Gehalte das Quartiergeld eines Beamten geringer ausfallen würde, als das von ihm bisher bezogene betragen hat, die Differenz, d. i. der Mehrbetrag des letzteren, dem betreffenden Beamten ad personam in den für die Auszahlung des Quartiergeldes bestimmten Raten und zwar insoweit als Quartiergeldzulage fortzubezahlen, bis er in ein höheres Quartiergeld einrückt.

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1870, B. 37.393, Mag. B. 3386, ex 1871, wurden die Krankenanstalten zu Ecpan, Tramin, Lana, Niederdorf, Kastelruth, Windischmatrei, Telfs, Glurns, Klausen, Strigen, Ala, Riva, Cles, Levico, Mori und Primör in Tirol aufgelassen.

Die k. k. Steuer-Administration hat anlässlich der definitiven Erwerbsteuer-Bemessung mehrerer Parteien mittelst Note vom 21. Dezember 1870, B. 6778, Mag. B. 176.357, den Magistrat ersucht, künftighin die Steuer des Gewerbsvorgängers in den Akten ersichtlich zu machen.

Die k. k. Staatsanwaltschaft hat unterm 24. Dezember 1870 zur B. 12.718, Mag. B. 176.304, das Ansuchen gestellt, jeden einzelnen Fall, in welchem ein Druckereibesitzer einen verantwortlichen Geschäftsleiter bestellt und dieser von der Behörde angenommen wird, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Das k. k. Finanzministerium hat angeordnet, daß künftighin nur eine gute Buchdruckerschwärze zur Oblitterirung (Ueberstempelung der Stempelmarken) zu verwenden und daß dafür zu sorgen sei, daß die Ueberstempelungs-Abdrücke möglichst rein und leserlich ausgeführt werden, zu welchem Zwecke eine öftere Reinigung der Stampiglien von der eingetrockneten, überflüssigen Farbe mittelst Benzin und Bürste vorzunehmen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1871, Präf. B. 38, Mag. B. 7132.)

Auf Grund des Magistrats-Beschlusses vom 5. Jänner 1871, Z. 168.520, wurde das Todtenbeschreibamt ermächtigt, bei hier verstorbenen Findlingen den Parteien bloß gegen Beibringung des Kopfszettels oder Findlingsbogens, ohne auf ein förmliches legales Armuthszeugniß zu dringen, die Beerdigungs- und Grabstellen-Anweisungen gratis zu erfolgen.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 11. Jänner 1871, Z. 5951, Mag. Z. 162.269 ex 1870 hat der Paradeplatz nunmehr die Bezeichnung „Rathhausstraße“ zu erhalten.

Mittels Rundmachung der k. k. n. ö. Staathalterei vom 13. Jänner 1871, Z. 32.661, Mag. Z. 9452 wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß den Gesuchen um die Aufnahme von Knaben als Schiffs- oder Maschinenjungen in die k. k. Kriegsmarine, und den Gesuchen um die Ausfertigung des nach §. 114 der Instruction zur Ausführung des Wehr-Gesetzes vom 5. Dezember 1868 erforderlichen Certifikates zum Eintritte als Freiwilliger in das stehende Heer (Kriegsmarine) mit Rücksicht auf die Bestimmung der T. P. 44, s. die Gebührenfreiheit zukommt, daß dagegen die Gesuche der Reservisten und Landwehrmänner um die Befreiung von den jährlichen Waffenübungen, und die Beilagen dieser Gesuche nach T. P. 2, a und T. P. 20, a stempelspflichtig sind.

Mittels Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1871, Z. 729, Mag. Z. 13.419 wurde eine Abschrift der Rundmachung der k. k. n. ö. Postdirektion bezüglich des für den 1. Semester 1871 festgesetzten Posttrittgeldes mitgetheilt.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat anlässlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 10. December 1870, Z. 33.870 zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß in jenen Fällen, in welchen der letzte Tag der im §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 den Contribuenten eingeräumten 14tägigen Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der zunächst folgende Werktag in die vorerwähnte Frist einzurechnen ist, daher rücksichtlich der an diesem Tage geleisteten Steuerzahlungen Verzugszinsen nicht zu berechnen sind.

(Note der k. k. Steueradministration vom 24. Jänner 1871, B. 292, Mag. B. 12.011.)

Ueber eine Beschwerde des Magistrates wegen verweigerter Entlassung einiger Zwänglinge aus dem Zwangsarbeitsause zu Weinhaus und verweigerter Angabe der dießfälligen Gründe hat die k. k. n. ö. Staathalterei mit dem Dekrete vom 27. Jänner 1871 Z. 37.473 Mag. 15.432 bekannt gegeben, daß laut der dahin gelangten Note des n. ö. Landesauschusses vom 8. Dezember 1870, Z. 17.458 die Hauskommission gesetzlich nicht verpflichtet erscheint, den Gemeinden die Motive ihrer Beschlüsse bekannt zu geben, daß es jedoch der Landesauschuß als zeit- und sachgemäß findet, die verweigerter Entlassung eines Zwänglings mit — wenn auch kürzesten Worten — zu begründen und diese Gründe der requirirenden Ge-

meinde bekannt zu geben, von welcher Anschauung sich der Landesauschuß auch bezüglich der Hauskommission leiten lassen wird.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut des Erlasses vom 22. Jänner l. J. Z. 25051/1973 der Beschwerde des Brückenwagenfabrikanten E. Schember gegen die vom Wiener-Zementirungsamte theilweise verweigerte Zementirung seiner Brückenwagen stattzugeben und anzuordnen befunden, daß die Zementirung der nach dem Systeme Schember und Sagnier verfertigten Brückenwagen anstandslos (jedoch unter den von dem Zementirungsamte in dem Berichte ddto. 22. October 1870 beantragten Vorsichten) zu erfolgen habe, da der Erlaß des Handelsministeriums vom 26. Februar 1870, Z. 24189 die Verwendung dieser Wagen auf Eisenbahnen ohne Festsetzung einer besonderen Bedingung behufs ihrer Zementirung gestattet, und die allgemeinen Zementirungsvorschriften solche präventive Maßregeln nicht normiren, sondern es lediglich der polizeilichen Kontrolle überlassen, etwaige Uebertretungen der geltenden Vorschriften nach den bestehenden Gesetzen zu ahnden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1871, B. 2288, Mag. B. 18.975.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat Se. Excellenz der Herr Minister des Innern mittelst h. Erlasses vom 20. Februar 1871, Z. 299 entschieden, daß durch die Verehelichung der unehelichen Mutter M. W. mit dem unehelichen Vater J. Sch. das uneheliche Kind derselben F. W. nach §. 161 B. G. B. ipso facto legitimirt wird und die Zuständigkeit seines Vaters erlangt, und daß der Umstand der späteren Durchführung der Legitimationsvorschreibung in der Taufmatrike der Festsetzung des Zeitpunktes der erfolgten Legitimation mit dem Tage der Verehelichung der unehelichen Eltern nicht im Wege steht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1871, B. 289, Mag. B. 6497.)

Zufolge Gemeinderathsbeschluß vom 24. Februar 1871, Z. 674, Mag. Z. 27.040, wurde die erste Kategorie der städtischen Amtsdienner mit 500 fl. Gehalt um eine Stelle vermehrt, so daß auch diese Kategorie nunmehr 57 Stellen enthält.

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. November 1870, Z. 11.740, können absolvirte Schüler eines Realgymnasiums bezüglich der Aufnahme in das pharmazeutische Studium den absolvirten Schülern eines anderen Unter gymnasiums nur unter der Bedingung gleichgestellt werden, wenn sie den Unterricht im Griechischen genossen haben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1870, B. 46, Mag. B. 30.334.)

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Februar 1871, Z. 1812, hat auf Grund der mit der königl. preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft die im Jahre 1860 zwischen der königl. preußischen und der k. und k. österreichischen Regierung ver-

einbarie gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz der Verpflegs- und Transportkosten der Deserteure auch bei der Aus- und beziehungsweise Einlieferung von Militärpflichtigen Anwendung zu finden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1871, B. 5316, Mag. B. 31656.)

Aus Anlaß der in einem Refurse enthaltenen Beschwerde einer Fabriks-Unternehmung, daß die derselben bemessene Erwerbsteuer mit der Erwerbsteuer der mit ihr konkurrierenden, in anderen Kronländern befindlichen Fabriken von gleicher Geschäfts- und Betriebs-Einrichtung in keinem Verhältnisse stehe, indem diese Fabriken äußerst mäßig besteuert seien, hat das hohe k. k. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 7. März d. J., Z. 2758, den Auftrag erteilt, darauf zu sehen, daß zwischen den Fabriken gleicher Art kein Mißverhältniß in der Besteuerung bestehe.

Insoferne es sich daher um die Bemessung der Erwerbsteuer von Fabriken handelt, von welchen es notorisch bekannt ist, daß sich ganz gleichartige Unternehmungen in den Nachbarbezirken oder in anderen Kronländern befinden, hat sich der Magistrat behufs verhältnißmäßiger Besteuerung mit den betreffenden Bemessungs-Organen ins Einvernehmen zu setzen

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 13. März 1871, B. 5275, Mag. B. 38.587.)

Im Nachhange zum Gemeinderaths-Beschlusse vom 30. Dezember 1870, Z. 6183, womit das Schulgeld in den städtischen Bürger- und Volksschulen aufgehoben und die Ausschreibung und Einhebung eines (Schul-) Kreuzers von jedem Gulden des Miethzinses zu Volksschulzwecken angeordnet worden ist, wurde in der Gemeinderathsitzung am 14. März 1871, zur Z. 193, Mag. Z. 3794, beschlossen, daß auch für den Wiederholungsunterricht von Seite der Lehrlinge vom 1. Jänner 1871 an kein Schulgeld mehr zu entrichten sei.

Zu Folge h. Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. März 1871, Z. 3235, können Duplikate von Landwehr- (Landeschützen-) Pässen erfolgt werden, wenn der thatächliche Verlust des ausgestellten Landwehr-Passes durch die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes des Verlustträgers entsprechend konstatiert erscheint; weshalb die Bewerber um derlei Duplikate ihr bezügliches Einschreiten im Wege der betreffenden politischen Behörde an die zuständige Landwehr-Evidenzhaltung zu richten haben. In dem neu ausgefertigten Landwehrpasse ist die Eigenschaft „Duplikat“ ersichtlich zu machen. Eine Gebühr ist für die Duplikate nicht einzuhoben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1871, B. 7460, Mag. B. 45.445.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das königl. ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager mittelfst Zuschrift vom 28. März 1871, Z. 1704, Mag. Z. 42.712, anher mitgetheilt, daß in Ungarn nur jene Ehen als gültig betrachtet werden, welche unter Einhaltung der

vorgeschriebenen Formalitäten geschlossen wurden, und daß somit auf Grund einer Zivilehe — sie mag wo immer geschlossen worden sein — weder das Heimatsrecht in Ungarn erworben werden kann, noch den aus diesem Verhältnisse etwa hervorgehenden Kindern die gesetzlichen Rechte legitimer Kinder zuerkannt werden können.

Da in Folge dessen der Wiener Magistrat die Vornahme des Aufgebotes verweigerte, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mittelst Erlasses vom 10. Juni 1871, Z. 14.334, Mag. Z. 77.877, im Rekurswege entschieden, daß, falls der Ausländer hierlands nur den Nachweis liefert, daß er nach den Gesetzen seines Heimatslandes eine gültige Ehe einzugehen fähig sei, und nach hierländischen Gesetzen sonst kein Hinderniß obwaltet, auf Grund eines solchen Nachweises die Ehe abzuschließen, beziehungsweise die feierliche Erklärung der Brautleute Seitens der Behörde entgegenzunehmen sei, und daß, was die in der oberwähnten Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums enthaltenen Ausführungen betrifft, diese in den ungarischen Gesetzen wohlbegründet sein mögen, aber durchaus nicht als maßgebend für die zisleithanischen Behörden angenommen werden können, da diese nur die hierländischen Gesetze, ein ausländisches Gesetz aber nur insoweit zu beachten haben, als eine Beachtung derselben durch Staatsverträge vereinbart wurde.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1871, Z. 7543, Mag. Z. 53.522, wurde angeordnet, daß, wenn die Assentirung eines Nachzustellenden aus was immer für einer Ursache unthunlich ist, dies der betreffenden Stellungsbehörde jedesmal schriftlich unter kurzer Beifügung der Ursache mitzutheilen ist, welche Mittheilung, von der Kommission ausgehend, von den politischen und militärischen Mitgliedern derselben gefertigt, dem Begleiter des Nachzustellenden unter Anschluß der Akten versiegelt mitgegeben werden kann, wenn nicht vorgezogen werden sollte, hiezu namentlich dann, wenn der Heimatsort des Nachzustellenden vom Sitze der zuständigen Behörde weit entfernt ist, die Post zu benützen.

Kommen die Nachzustellenden zu spät, d. i. zu einer Stunde, wo die Kommission schon auseinandergegangen ist, so wäre nur das Ergänzungsbezirks-Kommando allein in der Lage, die vorerwähnte Mittheilung unter Beifügung der Stunde des Eintreffens des Nachzustellenden im Assentlokale zu machen, in welchem Falle unbedingt die Post zu benützen ist.

Die k. k. Steueradministration hat mit Note vom 16. April 1871, Z. 1881, Mag. Z. 48.621, auf Grund des Erlasses der Finanz-Landes-Direktion vom 31. März 1871, Z. 6323, den Magistrat um die dringende Verfügung ersucht, daß den Handelsgerichten besondere Anzeigen erstattet werden, wenn bei der Steuereintreibung oder anderen Gelegenheiten Thatumstände zur Kenntniß gelangen, die mit den sonst bekannten Eintragungen in die Handelsbücher nicht im Einklange stehen.

Zu Folge h. Erlasses des Ministers des Innern vom 9. April 1871, Z. 3769, sind in die Nachweisungen über die Ein- und Auswanderungen jene rücksichtlich des Königreiches Ungarn nicht aufzunehmen.

Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1871, Z. 765, Mag. Z. 117.370 ex. 1870, sind die zwischen der Johannes- und Weihburggasse neu entstandenen Querstraßen, als Verlängerung der Schelling- und Hegelgasse, ebenfalls mit „Schelling- und Hegelgasse“ zu benennen.

In Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. April l. J., Z. 5027, wurde der Magistrat aufgefordert, bei Abschiebung von nach Dalmazien zu ständigen Individuen in ihre Heimat jedesmal dem Schubpasse das Schuberkennniß der die Abschiebung verfügenden Behörde im Original oder in Abschrift beizulegen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1871, Z. 11.352, Mag. Z. 5504 Pol.-Sek.)

Im Nachhange zu dem Gemeinderathsbescheide vom 9. Mai 1871, Z. 1681, Mag. Z. 36.770 in Betreff der Adaptirungen im Schulhause Nr. 11 untere Allee-gasse, wurde dem Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Mai 1871 bezüglich jeder im Prinzipie genehmigten Herstellung, wenn deren detaillirte Kosten zur Zeit dieser Genehmigung noch nicht bekannt waren, wie bisher vor der schließlichen Auszahlung der Konten eine neuerliche Vorlage der Akten an den Gemeinderath stattzufinden hat.

Mitteltst h. Erlasses des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1871, Z. 11.268, Mag. Z. 70.461, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß das städtische Spital in Ungvar vom 1. April l. J. angefangen in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen, und die tägliche Verpflegsg Gebühr von dem bezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 42 Kreuzer festgesetzt wurde; ferner daß die tägliche Verpflegsg Gebühr im städtischen allgemeinen Krankenhause zu Ofen vom 1. Juli 1871 angefangen bis auf Weiteres mit 50 Kreuzer festgesetzt wurde.

Zu Folge h. Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 24. Mai 1871, Z. 5128, Mag. Z. 77.879 dürfen die Bestimmungen des §. 2 der Kundmachung, der Ministerien des Innern, des Handels und der Landesverteidigung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, nach welchen ausnahmsweise die Versehung der Arbeitsbücher mit einer Reiselegitimationsklausel bis auf drei Jahre dann gestattet wird, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist und damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird, auch auf die vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienstbotenbücher angewendet werden.

Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. Mai 1871, Z. 848, sind in Zukunft alle Referate, in welchen es sich um die Auszahlung von Geldbeträgen an Gewerbsleute handelt, auch in den Plenarsitzungen des Gemeinderathes stets als dringlich, gleich den Bauangelegenheiten zu behandeln.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869, welches die Schulpflichtigkeit der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ausdehnt, wurde mittelst Gemeinderaths-Beschlusses vom 31. Mai 1871, Z. 640, Mag. Z. 17.397, genehmiget, daß fernerhin bei Verlängerung des Bezuges von Erziehungsbeiträgen, Waisenpfründen und Kostgeldern über das Normalalter des schulfähigen Kindes, d. i. das 12. Lebensjahr, nicht mehr ein ärztliches Parere über dessen Unfähigkeit für eine Lehre oder einen Dienst, sondern nur der Nachweis über den faktischen Besuch einer öffentlichen Volksschule gefordert werden solle. Dieser Nachweis hat aber selbstverständlich bei jenen Kindern, welche aus dem Grunde von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, entbunden sind, weil ihnen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, zu entfallen, und ist durch ein diese Umstände bestätigendes ärztliches Zeugniß zu ersetzen.

Im VII. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 15 das Gesetz vom 26. Februar 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate März 1871, enthalten.

Das V. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 10 die Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 22. Februar 1871, Z. 580, betreffend die erfolgte Konstituierung sämtlicher Bezirkschulrätthe in Niederösterreich.

Das X. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 20 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1871, womit ein letzter Zinsenttermin für die mit Coupons versehenen fünfprozentigen Konventions-Münze-Anlehens-Obligationen (Metalliques) von den Jahren 1816 bis 1848, 1851 Serie A, 1852, 1856 und 1857, ferner für die mit Coupons versehenen Obligationen der österreichischen Währungsschuld, welche aus der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1858 genehmigten Konvertirung der unter fünf Prozent in Konv.-Münze verzinslichen Obligationen hervorgegangen ist, endlich für die mit Coupons versehenen Obligationen der aus der Verlosung der älteren Staatsschuld in Folge Allerhöchsten Patentens vom 21. März 1848 hervorgegangenen Konv.-Münz-Schuld festgesetzt wird.

Im VI. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 11 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 12. März 1871, Z. 5582, betreffend die Enthebung der Landwehrmänner von der Präsenzdienstpflicht, enthalten.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 201

erschien am 10. October 1871.

727.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Mai 1871, B. 11.362, Mag. B. 65.545,

Erläuterungen des §. 167 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes enthaltend.

Das h. k. und k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium in Absicht auf die gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen des §. 167 al. 4 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes, welcher zufolge jeder in der Evidenz der Ersatzreserve stehende Wehrpflichtige jährlich den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen hat, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Befreiung, Entlassung, beziehungsweise auf die Löschung aus dem Ersatzreservestande hervorgegangen ist, nachstehende Erläuterungen erlassen:

Die der Unterstützung bedürftigen männlichen Angehörigen der der Ersatzreserve zu Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen sind behufs der Konstatirung ihrer fortdauernden Erwerbsunfähigkeit einer kommissionellen ärztlichen Untersuchung nicht mehr zu unterziehen, und hat es sonach bezüglich dieser Wehrpflichtigen nur auf die Nachweisung der sonstigen maßgebenden Verhältnisse, aus welchen ihre Befreiung oder Entlassung hervorgegangen ist, nämlich, daß die zu unterstützenden Angehörigen noch am Leben sind und der Unterstützung bedürfen, kein anderer zur Unterstützung berufener Sohn, Enkel oder Bruder vorhanden ist und die übernommene Verbindlichkeit auch erfüllt wird, anzukommen.

Ein gleichartiger Vorgang hat auch rücksichtlich der der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufinden.

728.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 16. Mai 1871, B. 1244,

in Betreff der Befreiung der Schüler der Vororte Wiens, welche die hiesigen Volksschulen besuchen, von der Entrichtung des Schulgeldes.

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Plenarversammlung am 16. Mai d. J. den Beschluß gefaßt, daß in Rücksicht der genehmigten Aufhebung des Schulgeldes an den Volksschulen Wiens auch von jenen Kindern, welche aus den Vororten Wiens in die hiesigen Volksschulen kommen, kein Schulgeld eingehoben werde, und daß, um einen außergewöhnlichen Andrang der Schüler aus einem fremden Schulsprengel zu vermeiden, der Bezirkschulrath von Wien ersucht werde, auf die Vollziehung und genaue Einhaltung der Bestimmungen des §. 11 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 strenge achten zu wollen.

729.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Mai 1871, B. 13.146, Mag. B. 68.414,

hinsichtlich der Verpflichtung solcher erkrankter Personen, welche von einer Versicherungsgesellschaft eine Rente oder aus einem Kranken-Unterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, zur Entrichtung der Verpflegskosten für den Fall ihrer Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt.

Personen, welche für den Fall ihrer Erkrankung von einer Versicherungsgesellschaft eine Rente oder aus einem Kranken-Unterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, können im Falle ihrer Spitalsverpflegung nicht den Zahlungsunfähigen, deren Verpflegskosten aus Landesmitteln zu vergüten sind, beigezählt werden, indem dieselben im Hinblick auf die grundsätzliche Verpflichtung, daß in erster Linie der Kranke selbst die mit der Wiederherstellung seiner Gesundheit verbundenen Auslagen zu tragen habe, sich eben durch die Versicherung für den Erkrankungsfall oder durch den Beitritt zu einem Kranken-Unterstützungsvereine, bei dem Entfallen des sonstigen Erwerbes die Mittel beschaffen, um die vorbezeichneten Auslagen, worunter selbstverständlich die Spitalsverpflegskosten gehören, letztere nach Maßgabe der Höhe der Versicherungsrente oder des Krankengeldes, entweder ganz oder theilweise zu bestreiten.

Wenn daher ein derart Versicherter im Erkrankungsfall die Spitalshilfe in Anspruch nimmt, so muß der Versicherungsbetrag oder das Krankengeld, insoweit damit die Spitalskosten bedeckt werden können, im Hinblick auf die erwähnte dem Verpflegten selbst in erster Linie obliegende Zahlungspflicht zu diesem Zwecke in Verwendung genommen werden.

Es hat sich aber in neuerer Zeit wiederholt der Fall ergeben, daß Versicherungsgesellschaften und Vereine durch Erkenntnisse der ersten Instanz zur Zahlung der in öffentlichen Spitälern

für Versicherte erwachsenen Verpflegskosten bis zur Höhe des Versicherungsbetrages oder des Krankengeldes verhalten wurden, welche Erkenntnisse jedoch über die dagegen eingebrachten Rekurse deshalb behoben werden mußten, weil nicht die Versicherungsgesellschaft oder der Kranken-Unterstützungsverein, sondern der Versicherte selbst, welcher durch seine Einlagen die Mittel zur Bestreitung der Spitalsauslagen im Erkrankungsfall ganz oder theilweise beschafft hat, als zahlungspflichtig erscheint, und der Versicherungsgesellschaft oder dem Vereine überhaupt weder das Recht noch die Pflicht zukommt, ohne gerichtlichen Auftrag die Auszahlung der zur Gebühr erwachsenen Bezüge zu verweigern oder aber damit Verpflichtungen des Bezugsberechtigten ohne dessen Zustimmung einzulösen.

Damit nun in Zukunft dem Zwecke der thunlichsten Sicherstellung der Interessen des Fonds der drei Wiener k. k. Krankenanstalten und einer raschen Einbringung der Verpflegskosten in den bezeichneten Fällen möglichst entsprochen werde, findet sich die k. k. n. ö. Statthalterei veranlaßt, folgende Normativbestimmungen, nach welchen sich pünktlich zu benehmen sein wird, zu erlassen:

1. Wenn es entweder schon bei der Aufnahme eines Kranken in die Spitalsbehandlung oder doch im Laufe der Verpflegung bekannt wird, daß sich derselbe bei einer Versicherungsgesellschaft oder bei einem Kranken-Unterstützungsvereine den Bezug einer Rente oder eines Krankengeldes für den Erkrankungsfall gesichert hat, so ist es Aufgabe der Spitalsverwaltung, sich sofort, und zwar längstens binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte, mit welchem die Verwaltung zur Kenntniß dieses Umstandes gelangt ist, mittelst lithographirter Berichtsblanquette an die k. k. Statthalterei zu dem Ende zu wenden, damit die k. k. Finanzprokuratur im Grunde des Hofkanzleidekretes vom 18. September 1786 lit. C, 3. G. S. Nr. 577 beauftragt werde, im gerichtlichen Wege die sicherstellungsweise Pfändung dieser Bezüge zur Deckung der für die Spitalspflege des Bezugsberechtigten auflaufenden Kosten zu erwirken.

Nedem derartigen Berichte ist das Mundum eines Statthaltereiauftrages an die k. k. Finanzprokuratur anzuschließen, wozu lithographirte Blanquette zu verwenden kommen, welche genau und deutlich derart auszufüllen sind, daß dieselben sofort hierorts mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehen werden können.

Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß in diesem Statthaltereiauftrage der Name der Versicherungsgesellschaft oder des Kranken-Unterstützungsvereines, dann der Ort, wo sich das Vereinslokale befindet, genau angegeben erscheine.

Nach Ablauf der Spitalsverpflegung hat die Spitalsverwaltung allsogleich der k. k. Finanzprokuratur einen mit dem Amtssiegel versehenen, von der Verwaltung gefertigten Ausweis über die aufgelaufenen Verpflegskosten mit dem Ersuchen zu übermitteln, nunmehr über die bereits erwirkte sicherstellungsweise Pfändung die weiteren gerichtlichen Schritte zur Einbringung der ausstehenden Verpflegskosten nach Maßgabe der Höhe des dem Verpflegten von der Gesellschaft oder dem Vereine gebührenden Bezuges einzuleiten.

2. Kommt die Spitalsverwaltung erst nach der Entlassung des Patienten aus der Spitalpflege in die Kenntniß, daß derselbe als Theilnehmer einer Versicherungsgesellschaft oder als Mitglied eines Kranken-Unterstützungsvereines zum Bezuge einer Rente oder eines Krankengeldes berechtigt war, so hat die Spitalsverwaltung unverweilt nach Maßgabe des Domizils des Verpflegskostenrestanten entweder an den Wiener Magistrat oder an die bezügliche Bezirkshauptmann-

schaft (Stadtrath) unter Anschluß eines mit dem Amtssiegel versehenen, von der Verwaltung gefertigten Ausweises über die aufgelaufenen Verpflegskosten das Ersuchen zu richten, auf Grund dieses amtlichen Ausweises die aushaftenden Spitalskosten von dem Verpflegten selbst, welchem es überlassen bleibt, seine Bezugsrechte gegen die Versicherungsgesellschaft oder den Kranken-Unterstützungsverein, wodurch ihm die Mittel zur Bezahlung der für ihn erwachsenen Spitalsverpflegskosten geboten werden, geltend zu machen, einzufordern, dieselben im Weigerungsfalle der Zahlung sofort unter Anwendung der politischen Exekutionsmittel einzuheben und der Spitalverwaltung zu übermitteln.

Nachdem der sub I erörterte Vorgang der sicherstellungsweisen Pfändung größere Garantie für die Bedeckung der Spitalskosten bietet, so wird an jeden Kranken bei seiner Spitalsaufnahme die Frage zu richten sein, ob er aus einer Versicherungsgesellschaft oder aus einem Kranken-Unterstützungsvereine eine Rente oder Krankengeld zu beziehen hat, und es wird diese Fragestellung, sowie die diesfällige Antwort des Patienten in einer dem Zwecke entsprechenden möglichst Vollständigkeit durch den Aufnahmejournalbeamten dem polizeilichen Aufnahmsdokumente oder bei dem Mangel desselben in dem mit dem Kranken nach den bestehenden Vorschriften aufzunehmenden Protokolle beizufügen sein.

Die k. k. Oberverwaltung wird angewiesen, das Weitere zu veranlassen, damit diese Normalvorschrift, welche unter Einem auch dem Wiener Magistrate, den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Stadträthen zu Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, dem n. ö. Landesauschusse und der k. k. Finanzprokuratur zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, von den unterstehenden drei Krankenhausverwaltungen pünktlich zur Anwendung gebracht werde.

730.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Mai 1871, B. 11.361, Mag. B. 70.220,

betreffend die zeitliche Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, eines Stiefbruders, welcher der einzige Erhalter von nur halb verwaisten Geschwistern ist.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 24. April l. J., B. 4928/1397 II., aus Anlaß einer speziellen Anfrage, ob einem Stiefbruder die zeitliche Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, als einzigen Erhalter von nur halbverwaisten Geschwistern zusteht, nachstehende Norm zur Darnachachtung festzusetzen befunden:

Nach den §§. 17 und 40 des Wehrgesetzes hat ein Bruder aus dem Titel als Erhalter seiner Geschwister nur dann gesetzlichen Anspruch auf die zeitliche Militärbefreiung oder Entlassung, wenn er und die Geschwister ehelich geboren sind, mindestens einen Elterntheil gemeinschaftlich haben (§. 38 al. 11 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes), wenigstens Eines von allfälligen mehreren solchen Geschwistern gänzlich verwaist ist und von dem Bruder einzig und allein erhalten werden muß.

Nicht ganz verwaiste Geschwister haben daher auf die Reklamazion eines Stiefbruders keinen Anspruch.

731.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 2. Juni 1871, B. 1963, Mag. B. 94.560,

in Betreff des freiwilligen Kommunal-Beitrages zu den durch die Frohnleichnamsprozessionen der verschiedenen Pfarren in den einzelnen Bezirken verursachten Kosten.

Der Gemeinderath hat rücksichtlich des freiwilligen Kommunal-Beitrages zu den durch die Frohnleichnamsprozessionen der verschiedenen Pfarren in den einzelnen Bezirken verursachten Kosten nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom Jahre 1872 anfangen wird dieser Beitrag in den Bezirken III bis IX, sowie dies bereits in den Bezirken I und II der Fall ist, bloß insoweit geleistet, als die Frohnleichnamsprozession in jedem Jahre nur bei einer Pfarre stattfindet.

2. Dieser Beitrag ist pauschaliter im Verhältnisse zu den bisherigen Auslagen zu bemessen und ist das durch diese Kostenreduzierung erzielte Ersparniß bei Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1872 ersichtlich zu machen.

3. Insolange in einem Bezirke mehrere Frohnleichnamsprozessionen abgehalten werden, haben die mit der Leitung der Bezirksangelegenheiten betrauten Gemeindeorgane alljährlich die Pfarre zu bezeichnen, zu welcher der bestimmte Kommunalbeitrag geleistet wird.

4. Von diesem Beschlusse sind das hochw. Konsistorium und die Bezirksvorstände, letztere mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß ihrerseits auf die Vereinigung der Frohnleichnamsprozessionen thunlichst einzuwirken sein wird.

732.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 22. Juni 1871, B. 2227, Mag. B. 36.004,

womit der Magistrat zur Aufnahme von Aushilfsdienern ermächtigt wird.

Der Magistrat wird im Sinne seines Vorschlages vom 25. Mai d. J., B. 36.004, ermächtigt, für den Fall des Bedarfes, und nur für die Zeit des Bedarfes, aus Anlaß längerer Erkrankungen, Beurlaubungen zc. von Amtsdienern eine entsprechende Anzahl von Aushilfsdienern mit einem Taglohne von 1 fl. De. W., und zwar vorläufig in der Zahl von acht Individuen, aufzunehmen.

Die Aufnahme derselben hat über Antrag der Kanzlei-Direktion von dem Herrn Referenten in Kanzleiangelegenheiten zu erfolgen und ist deren Entlohnung mittelst Wochenrechnung zu bewerkstelligen.

In den bezüglichen Aufnahmsdokumenten dieser Aushilfsdiener ist ihnen ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur für die Dauer des Bedarfes aufgenommen werden und deshalb noch keinen Anspruch auf eine definitive Anstellung haben.

733.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Juni 1871, B. 16.939, Mag. B. 86.797,

in Betreff der Kompetenz der diesseitigen k. k. politischen Behörden zur Ertheilung von Hausirbefugnissen an Angehörige der Länder der ungarischen Krone.

Aus Anlaß der in einem speziellen Falle angeregten Frage, ob die diesseitigen k. k. politischen Behörden kompetent seien, an Angehörige der Länder der ungarischen Krone Hausirbefugnisse zu ertheilen, hat sich das königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel mit der Note vom 24. Mai 1871, Z. 5211, dahin ausgesprochen, daß rücksichtlich dieser Kompetenz noch fortan gemäß §. 5 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 der Wohnsitz des Bewerbers maßgebend sei, weil die Bestimmungen dieses A. h. Patentes durch den Art. XV des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, Nr. 3 des R. G. Bl. vom Jahre 1868, für beide Reichshälften aufrecht erhalten wurden und keinerlei Aenderung erlitten haben.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat laut Erlasses vom 18. Juni 1871, Z. 7420, keinen Anstand genommen, dieser Ansicht des königl. ung. Ministeriums beizupflichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß ungarische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in Niederösterreich haben, betreffs der Ertheilung von Hausirpässen gleich den diesseitigen Angehörigen zu behandeln sind.

A n h a n g.

Laut des h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Mai l. J., Z. 6095, haben sich die königlich italienische und die diesseitige Regierung dahin geeinigt, daß das zwischen Italien und Oesterreich bisher faktisch bestandene Reziprozitäts-Verhältniß der unentgeltlichen Abschiebung fortzubestehen habe, so daß auch künftighin ein Ersatz der einem der beiden Staaten durch den schubweisen Transport von Angehörigen des andern Staates erwachsenden Kosten gegenseitig weder angesprochen noch geleistet wird.

Hievon wurde der Magistrat mit Beziehung auf den §. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1868, Nr. 41 R. G. B., in die Kenntniß gesetzt.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1871, B. 14.375. Mag. B. 6329 Pol. Sekz.)

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandter auf das Armendrittel der Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. Mai 1871, Z. 6648, anzuordnen befunden, daß diejenige politische Behörde erster Instanz zur Entscheidung als kompetent anzusehen ist, in deren Bezirke sich der im speziellen Falle zur Intestat-Erbfolge berufene Armenfond befindet.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1871, B. 14.832, Mag. B. 78.974.)

Laut Zuschrift des königl. ungar. Ministers des Innern vom 13. Juni 1871, Z. 6332, Mag. Z. 82.025, wurde das Esanáder Komitatsspital in Makó, vom 1. Juli l. J. angefangen, in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen, und für dasselbe die tägliche Verpflegsgebühr von dem bezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 kr. festgesetzt; ebenso wurde das Spital in Ujhely (Zempliner Komitat), vom 1. Juli l. J. angefangen, in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegsgebühr von dem bezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 kr. festgesetzt.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Juni 1871, Z. 963, sind in Zukunft die Originale der Stiftsbriefe aller Art von Stiftungen an das städtische Archiv abzugeben.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 17. Juni 1871, Z. 12.230, Mag. Z. 84.318, wurde die tägliche Verpflegsgebühr des allgemeinen Krankenhauses zu Kaposvár des Somogher Komitates, vom 1. April l. J. angefangen, bis auf Weiteres mit 50 kr. festgesetzt.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 23. Juni 1871, Z. 2241, Mag. Z. 83.583, wurde prinzipiell die Errichtung einer 7. Klasse bei jeder städtischen Schule, welche das Bedürfnis hiezu, sowie die Möglichkeit der Beschaffung der erforderlichen Localität nachweist, genehmigt.

Die in neuerer Zeit mehrfach erfolgte Aufrechnung von Portogebühren für Korrespondenzen des Magistrates mit den Verwaltungen der auswärtigen Versorgungshäuser seitens der k. k. Postämter veranlaßte den Magistrat zu einer Vorstellung an das k. k. Handelsministerium, welches mit Erlaß vom 24. Juni l. J., Z. 12.119, Mag. Z. 86.795, entschied, daß die Korrespondenzen zwischen dem Wiener Magistrat und den Verwaltungen der Gemeinde-Armen-Versorgungshäuser in Mauerbach, St. Andrae a. d. Traisen und Ybbs, insoferne sie sich auf die im Art. V, Punkt 8 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) bezeichneten Angelegenheiten des Armenwesens und der Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeits-Anstalten beziehen, gebührenfrei zu behandeln sind, und daß auch den im Art. VII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 erwähnten derlei Sendungen ohne Werthangabe die Portofreiheit zuzukommen habe.

Derlei Korrespondenzen und Sendungen müssen jedoch nebst dem entsprechenden amtlichen Siegelverschlusse auch noch mit der Bezeichnung, welche die Portofreiheit begründet, nämlich: „In Angelegenheiten des Armenwesens“ versehen sein.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit h. Erlaß vom 2. Juli 1871, Z. 9257, Mag. Z. 90.282, über den Rekurs des Wiener Gemeinderathes gegen die Statthaltereiverordnung vom 24. Juni 1871, Z. 2851, betreffend die Verführung der Aeser der von der Kinder-

pest befallenen Thiere aus den westlichen Vororten Wiens nach der Wafenmeisterei zu Klederling zu verordnen befunden, daß zur Verscharrung der Kadaver Maasplätze auszumitteln und zu benützen sind, wogegen ein unüberwindlicher Anstand umheweniger bestehen könne, als ein solcher Masplatz auf der Türkenschanze ohne Zweifel auszumitteln ist, und nichts entgegensteht, behufs der Durchführung einer für das allgemeine Wohl so überaus wichtigen Maßregel auf Kosten der betreffenden Gemeinden den §. 365 des bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Aus Anlaß der angeregten Frage, ob die auf die Besetzung von Beschauarztenstellen Bezug nehmenden Akten auch dann dem Gemeinderathe vorzulegen seien, wenn der für die zu besetzende Stelle systemisirte Gehalt den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt, wird der Gemeinderaths-Beschluß vom 28. Juni 1864, Z. 1855, in Erinnerung gebracht, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Besetzung aller kommunalärztlichen Stellen, mit Einschluß der Stellen der Stadtarmenärzte ohne Unterschied der Bezüge, sowie die Erstattung der Besetzungsvorschläge für jene ärztlichen Stellen, welche die Statthalterei zu besetzen hat, steht dem Gemeinderathe über Einvernehmung des Magistrates zu, und sind die diesfälligen Besetzungsvorschläge von der I. Sekzion über Einholung des Gutachtens der Sanitäts-Sekzion an das Plenum des Gemeinderathes zu erstatten.

Die Besetzungsvorschläge über erledigte Armenarztenstellen sind in Zukunft von dem Magistrate an den Gemeinderath zu leiten und es hat die I. Sekzion, nach Einholung des Gutachtens der Sanitäts-Sekzion, hierüber an das Plenum zu referiren.“

Im XLVII. Stücke des L.-G. und B.-Bl. vom J. 1870 ist unter Nr. 69 die Rundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 16. November 1870, Z. 16.543, — betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Umlagen für das Jahr 1871 — enthalten.

Das XLVIII. Stück des L.-G. und B.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 70 die Rundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 2. Dezember 1870, Z. 35.363, über die Bestellung eines Forstinspektors bei der n. ö. Statthalterei.

Das XLIX. Stück des L.-G. und B.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 70 die Rundmachung des k. k. n. ö. Statthalters in Betreff der Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1871 für die der Mannschaft vom Feldwebel abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger regelmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat.

Im L. Stücke des L.-G. und B.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 73 die Rundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 8. Dezember 1870, Z. 35.817, betreffend die Einführung einspänniger Vorspannwagen, enthalten.

Das I. Stück des L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 72 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 28. Dezember 1870, Z. 36.742, über die Aenderung einiger Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Das XI. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 22 die Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und des Kultus vom 24. März 1871, betreffend die Eheschließungen großherzoglich Badenscher Unterthanen in Oesterreich, — ferner unter Nr. 23 das Gesetz vom 29. März 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate April 1871.

Im VIII. Stück des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 16 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 17. April 1871, Z. 1468, Pr., betreffend die Systemisirung von 13 landesfürstlichen Bezirksarztenstellen für Niederösterreich und die Festsetzung der Amtsbezirke und Amtssitze derselben, enthalten.

Das XII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 25 das Gesetz vom 7. April 1871, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1871 bewilligt wird.

Im IX. Stücke des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 17 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 31. März 1871, Z. 18.937 ex 1870, betreffend die Fiafer- und Einspänner-Ordnung für Wien und die nächste Umgebung, enthalten.

Das XIV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 31 das Gesetz vom 27. April 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate Mai 1871.

Im XI. Stück des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 21 die Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 4. Mai 1871, Z. 10.996, in Betreff des Anspruches der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes enthalten.

Das XVI. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 37 die Verordnung des Ministers des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Mai 1871, betreffend die Anwendung des §. 27, lit. c. des Kinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118).

Das XVII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 39 das Gesetz vom 11. Mai 1871, enthaltend Abänderungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Gebührenfreiheit von Personen-Fahrfarten betreffend.

Das XVIII. Stück des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 40 das Gesetz vom 8. Mai 1871, betreffend die Bezüge und den Rang des Lehrpersonales an der

k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, ferner unter Nr. 41 das Gesetz vom 16. Mai 1871, betreffend die Zuerkennung der Localzulage für die Professoren der Staats-Mittelschulen in Wien, und unter Nr. 42 das Gesetz vom 27. Mai 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate Juni 1871.

Im XX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 45 das Gesetz vom 23. Mai 1871, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, enthalten.

Das XXII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 47 das Gesetz vom 11. Mai 1871, betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschul- und der Lehrerpensionsklassen.

Im XXIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871, ist unter Nr. 50 die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. April 1871 in Betreff der Competenz der Steuerämter bei Durchführung von Real-Exekutionen zur Einbringung von Steuerrückständen, ferner unter Nr. 53 die Verordnung des Minister der Innern und für Cultus und Unterricht vom 5. Juni 1871, betreffend den zwischen der kaiserlich-österreichischen und königlich-belgischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen enthalten.

Das XXV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 57 das Gesetz vom 15. Juni 1871, betreffend die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten in den Jahren 1872 und 1873, und unter Nr. 58 das Gesetz vom 28. Juni 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate Juli 1871.

Im XXVI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 59 das Gesetz vom 15. Juni 1871, betreffend die zeitliche Steuerbefreiung für die auf der Stadterweiterungsgruppe am Schottenringe in Wien nach Demolirung des provisorisch zu errichtenden Börsegebäudes herzustellenden Gebäude, enthalten.

Das XXVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 63 das Finanzgesetz für das Jahr 1871.

Im XII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 22 die Verordnung des n. ö. Landesschulrathes vom 7. Juni 1871, Z. 1276, betreffend die Ferialtage an Volks- und Bürgerschulen, enthalten.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 202

erschien am 27. December 1871.

734.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Juni 1871, B. 13.486, Mag. B. 91.739,

womit eine Abschrift der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 7. Juli 1868, Z. 1723, betreffend die Competenz zur ausnahmsweisen Ausstellung von Auswanderungs-Zertifikaten an österreichische Staatsbürger, übermittelt wird.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Mai 1871, Z. 5887, erhält der Magistrat im Anbuge die Abschrift eines Erlasses des genannten k. Ministeriums vom 7. Juli 1868, Z. 1723, zur Wissenschaft und Darnachachtung:

Abschrift.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird die k. k. Statthalterei in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem zufolge des Artikels 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, österreichische Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, wenn sie auswandern wollen, hiezu keiner Bewilligung bedürfen und die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen zum Wirkungskreise des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit gehört.

Die Competenz des k. k. Ministeriums des Innern hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nicht wehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungs-Konsens nicht gebunden, einen derartigen Konsens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen

Form einer Bestätigung, daß der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde und sie den Weg der Berufung an das Ministerium beträte.

735.

Note der k. k. Steueradministration für Wien

vom 14. Juli 1871, B. 3805, Mag. B. 100,772,

betreffend die Erwerbsteuer-Bemessung für Aktiengesellschaften.

Dem vom löblichen Magistrate beim hohen k. k. Finanz-Ministerium überreichten und zur instanzmäßigen Entscheidung an die k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion herabgelangten Gesuche vom 10. Juli 1870, Z. 22.845, um die Einleitung der Erwerbsteuerbemessung der österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien, wurde zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 7. Juli 1871, Z. 12.498, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Nach dem an die böhmische Finanz-Landes-Direktion gerichteten Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. Juli 1865, Z. 12.326 (Dekret der Wiener Finanz-Landes-Direktion vom 14. August 1868, Z. 16.627,) (Steuer-Admininistrations-Geschäftszahl 8339 E vom Jahre 1865), ist bei Aktien-Gesellschaften und derlei Unternehmungen zwischen der Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessung zu unterscheiden.

Nach den Grundsätzen des Erwerbsteuer-Patentes ist zur Bemessung der Erwerbsteuer jene Bemessungsbehörde berufen, in deren Bereich der steuerpflichtige Betrieb stattfindet.

Dagegen hat die Bemessung der Einkommensteuer für Gesellschaften laut der Vollzugs-Vorschrift zum Einkommensteuer-Patente bei jener Kommission zu erfolgen, in deren Amtsbereiche der Standort der Geschäftsleitung des Etablissements gelegen ist. Daher auch die Bemessung der Erwerbsteuer der genannten Waffenfabriks-Gesellschaft nicht in Wien, sondern, da der ausschließliche Betrieb in Steyer stattfindet, bei der dortigen Steuerlokal-Kommission einzutreten hat.

Das vom löblichen Wiener Magistrate in dem Geschäftsbogen Z. 22.845 ex 1870 als Unterstüßungsgrund der gegentheiligen Ansicht bezüglich der Erwerbsteuer-Bemessung zitierte Gesetz vom 8. Mai 1869 findet ausschließlich auf Eisenbahnen Anwendung, und kann demselben keine beliebige weitere Ausdehnung gegeben werden.

Aus diesen Gründen wurde auch gleichzeitig dem mit Rekurstabelle vom 7. Juli 1870, Z. 77.529, anhergelangten Rekurse der Ternitzer Walzenwerk- und Vessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft um Aufhebung der Erwerbsteuer-Bemessung in Wien von der Finanz-Landes-Direktion Folge gegeben.

Insofern bei der Erwerbsteuer-Bemessung einzelner Aktiengesellschaften nicht genau im Sinne des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. Juli 1865, Z. 12.326, vorgegangen wurde, ist im Auftrage der k. k. Finanz-Landes-Direktion die irrthümlich vorgeschriebene Erwerbsteuer wieder in Abfall zu bringen, daher man das Ersuchen beifügt, mittelst eines besonderen Verzeichnisses derlei Fälle zur Abschreibung beantragen zu wollen.

736.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion

vom 14. Juli 1871, B. 7899, Mag. B. 96.902,

betreffend die Entrichtung der Steuer für ein nach Ausbruch des Konkurses vom Kridatar mit Zustimmung der Gläubiger für eigene Rechnung fortbetriebenes Personalgewerbe.

In Erledigung des Berichtes vom 9. April 1871, Z. 7866, wird dem Magistrate bedeutet, daß die von der k. k. Finanz-Prokurator in der Note vom 11. Jänner 1871, Z. 20.854, entwickelte Ansicht, nach welcher die für ein nach Ausbruch des Konkurses vom Kridatar mit Zustimmung der Gläubiger für eigene und nicht für Rechnung der Konkursmasse betriebenes Personal-Gewerbe bemessenen Steuern von dem Kridatar und nicht von der Masse zu entrichten sind, als in den berufenen, in Kraft bestehenden Vorschriften gegründet erscheine und daher dem Magistrate bei Hereinbringung der fraglichen Steuergebühren zur Richtschnur zu dienen habe.

Um jedoch das Steuerärar vor Verlusten zu bewahren, tritt an den Magistrat die Aufgabe heran, nicht nur in jedem Falle den Umstand, daß das Gewerbe seit dem Ausbruche des Konkurses nicht für Rechnung der Konkursmasse, sondern mit Zustimmung der Gläubiger vom Kridatar auf eigene Rechnung fortbetrieben wird, gehörig sicher zu stellen, sondern auch durch die unterstehenden Steuer-Eintreibungs-Organen den Zeitpunkt wahrnehmen zu lassen, mit welchem die ihr Personalgewerbe auf eigene Rechnung betreibenden Kridatare durch Einkassirung der für geleistete Arbeiten oder abgelieferte Waaren entfallenden Beträge in den Besitz der zur Entrichtung der Steuern nöthigen Geldmittel gelangen, um sodann unverweilt das Geeignete veranlassen zu können.

737.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juli 1871, B. 19.421, Mag. B. 102.064,

Anordnungen zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Beurlaubung aus Familienrücksichten betreffend.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat behufs Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Beurlaubung aus Familien-Rücksichten mit Erlaß vom 12. d. M. Z. 8319, Nachstehendes anzuordnen befunden:

Einschreiten um die Beurlaubung auf kurze Zeit aus Familienrücksichten sind von Seite der Parteien unmittelbar bei jener Militärbehörde, Truppe oder Heeresanstalt einzubringen, bei welcher der Betreffende in aktiver Dienstleistung steht, und wird die Art der glaubwürdigen Nachweisung des Bestandes der dem Ansuchen zu Grunde liegenden Verhältnisse dem Bittsteller überlassen.

Die Entscheidung hierüber steht der vorbezeichneten Militärbehörde, Truppe oder Seeresanstalt zu.

Wird hingegen die dauernde Beurlaubung angesprochen, so ist das Einschreiten in der Weise zu instruiren, einzubringen und auszutragen, wie dies rücksichtlich der Einschreiten um die Militär-Entlassung aus Familienrücksichten durch die §§. 161 und 164 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist.

738.

Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 31. Juli 1871, B. 20.495, Mag. B. 104.968,

in Betreff der Auswanderung österreichischer Staatsbürger.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat aus Anlaß mehrfacher, von der Statthalterei in einem speziellen Falle angeregter Bedenken in Betreff der Auswanderungsbewilligungen mit dem Erlasse vom 22. Juli l. J., Z. 8088, Nachstehendes anher eröffnet:

Die angeregten Bedenken lassen sich füglich in 3 Fragen zusammenfassen:

1. Wer bedarf einer besonderen Auswanderungsbewilligung?
2. Welche Behörde ist zur Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen kompetent? und
3. wie sind Auswanderungsgesuche zu behandeln?

ad 1. Nach Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 ist die Freiheit der Auswanderung von Amtswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt; demnach bedürfen einer besonderen Auswanderungsbewilligung, beziehungsweise die Ertheilung der Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande, alle österreichischen Staatsbürger, welche

- a) im Verbande des stehenden Heeres, der Ersatzreserve oder Landwehr stehen, oder
- b) zur Leistung der Wehrpflicht, d. i. zur Leistung der eigentlichen Kriegsdienste oder zu sonstiger Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogen werden können.

ad a) Bezüglich der Personen, welche in die Kategorie a) fallen, hat die k. k. Statthalterei keinen Zweifel angeregt.

ad b) Zur Leistung der Wehrpflicht können alle österreichischen Staatsbürger herangezogen werden, welche im wehrpflichtigen Alter stehen.

Das wehrpflichtige Alter erstreckt sich vom 1. Jänner des Jahres, in welchem der Staatsbürger in das 20. Lebensjahr tritt, bis zum Austritte aus dem 32. Lebensjahre für jene, welche ihrer Stellungspflicht entsprochen haben — und bis zum vollendeten 36. Lebensjahre für jene, welche ihrer Stellungspflicht nicht entsprochen haben und daher im Vormerke der Nachzustellenden enthalten sind.

Demnach bedürfen Jünglinge, welche mit ihren Eltern auswandern, oder welche im Sinne des §. 174 des b. G. B. aus der väterlichen Gewalt oder im Sinne des §. 246 des b. G. B.

aus der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wurden, bis zum 1. Jänner des Jahres, in welchem sie in das 20. Lebensjahr treten, einer Auswanderungsbewilligung nicht.

Männer, welche das 32. Lebensjahr überschritten und ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, bedürfen auch keiner besonderen Bewilligung zur Auswanderung mehr.

Was den speziellen Zweifel anbelangt, ob Männer, welche noch nicht das 32. Lebensjahr überschritten haben, für den Kriegsdienst aber für immer untauglich besunden worden sind, einer besonderen Auswanderungsbewilligung bedürfen, so wird der f. f. Statthalterei bedeutet, daß dieses allerdings der Fall ist, weil auf dieselben bis zum vollendeten 32. Lebensjahre der §. 18 des Wehrgesetzes Anwendung findet.

ad 2. Zur Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen an Personen, welche zu dem Verbanke des stehenden Heeres gehören, ist das f. f. Reichskriegsministerium, hingegen an Männer, welche zur Ersatzreserve oder Landwehr gehören, oder noch zur Leistung der Wehrpflicht herangezogen werden können, das Ministerium für Landesvertheidigung allein ohne Instanzenzug kompetent.

ad 3. Was die Behandlung der Auswanderungsgesuche anbelangt, so ist das Verfahren bezüglich der zum Verbanke des stehenden Heeres gehörigen Personen durch den §. 163, 3 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes und bezüglich der Landwehrmänner durch den h. o. Erlaß v. 5. April 1870, Z. 2501, beziehungsweise Statthaltereierlaß v. 13. April 1870, Z. 10.406, vorgezeichnet.

Auswanderungsgesuche von Ersatzreservisten oder von anderen unter b) erwähnten Personen sind durch die politischen Behörden ohne Einvernehmen mit den militärischen Behörden motivirt anher vorzulegen.

739.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 4. August 1871, B. 1150, Mag. B. 84.814,

betreffend die Armenperzent-Gebühr für freiwillige Vizitationen.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 4. August 1871 Nachstehendes beschlossen:

Die Armenperzent-Gebühr ist bei freiwilligen Vizitationen von Rohprodukten von 2 % auf 1 % herabzusetzen, bei Kunst- und Bilder-Auktionen, sowie überhaupt bei anderen freiwilligen Vizitationen ist dagegen die 2%ige Gebühr beizubehalten.

740.**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 18. August 1871, J. 2697, Mag. J. 84.400,

womit die Prüfungs-Kommission für Bewerber um eine Stelle in den städtischen Versorgung-Anstalten eingesetzt wird.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 18. August 1871 in Ausführung des §. 8 der Dienstes-Pragmatik für die Gemeindebeamten und Diener, laut welcher Bewerber um eine Stelle in den Versorgungshäusern und in der städtischen Arbeitsanstalt außer der für den Kanzleidienst geforderten Befähigung ihre Eignung für die gedachten Dienste noch insbesondere vor einer durch den Gemeinderath für diesen Verwaltungszweig eingesetzten Prüfungs-Kommission nachzuweisen haben, folgenden Beschluß gefaßt:

Die zur Prüfung der Bewerber um eine Stelle in den vorgedachten Anstalten einzusetzende Prüfungs-Kommission hat aus dem das Armen-Departement leitenden Magistratsrathe, dem mit dem fraglichen Geschäftszweige betrauten Rechnungsrathe der städtischen Buchhaltung und dem Verwalter des hiesigen Versorgungshauses oder deren Stellvertreter zu bestehen.

Der Magistratsrath hat den Vorsitz und läßt das Protokoll über die Prüfung durch einen seinem Departement zugewiesenen Hilfsarbeiter führen. Ueber das Ergebniß der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit entschieden und hat der Ausspruch dahin zu lauten, ob der Bewerber vorzüglich befähigt, befähigt oder nicht befähigt erkannt wird.

741.**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 1. September 1871, J. 2955, Mag. J. 10.103,

betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtbauamtes hinsichtlich der kurrenten Lieferungen und Anschaffungen für den städtischen Haushalt.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 1. September 1871 Nachstehendes beschlossen:

1. Der Wirkungskreis des Stadtbauamtes wird dahin erweitert, daß im städtischen Haushalte kurrente Lieferungen und Anschaffungen, welche einen Kostenbetrag von 50 fl. ö. W. nicht überschreiten, im Wege verifizirter Bestellscheine, dagegen jene kurrenten Lieferungen und Arbeiten, welche einen Kostenaufwand von 50 bis 100 fl. erfordern, mittelst einfacher, jedoch eine detaillirte Kostenberechnung enthaltenden Kostenanschläge beigelegt werden dürfen.

2. Diese Bestimmung soll auf Lieferungen und Anschaffungen für die städtischen Zinshäuser keine Anwendung haben.

3. Ueber alle den Betrag von 100 fl. überschreitende Arbeiten und Lieferungen sind wie bisher Kostenüberschläge im schriftlichen Wege zu überreichen.

Bestellscheine sind jedoch stets nur dann zulässig, wenn es sich um gleichzeitig geschehende Herstellungen oder Anschaffungen von einem und demselben Objekte handelt, dessen Kosten 50 fl. nicht übersteigen, und es ist die Zerlegung derartiger Anschaffungen in mehrere auf Grund von mehr als einem Bestellscheine geschehende Bestellungen unzulässig.

742.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 3. Oktober 1871, B. 2558, Mag. B. 132.680,

in Betreff der Lehrmittel für die städtischen Volks- und Bürgerschulen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung vom 3. Oktober 1871 unter Anerkennung des Unterschiedes, welcher in Ansehung der zum Unterrichte dienenden eigentlichen Lehrmittel, der Schuleinrichtung und des Schulgeräthes, des Turngeräthes und der Lernmittel der Schüler besteht, bezüglich der eigentlichen Lehrmittel an den städtischen Volks- und Bürgerschulen in Wien folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das vom Bezirksschulrath der Stadt Wien in der Plenarsitzung vom 7. Juni 1871 angenommene Normal-Lehrmittelverzeichnis für Volks- und Bürgerschulen (aufgenommen in das Normalienbuch des Bezirksschulrathes) hat als solches für alle städtischen Volks- und Bürgerschulen Wiens zur Richtschnur zu dienen.

Aus diesen Lehrmitteln werden die nothwendigsten und fehlenden nach Zulänglichkeit der im nachfolgenden Absatze gewährten Geldmittel angeschafft.

2. Jeder Volksschule wird ein jährliches Pauschale von Einhundert Gulden und jeder Bürgerschule ein jährlicher Betrag von Zweihundert Gulden ö. W. für die nächsten drei Jahre zur Anschaffung, Erhaltung und Reparatur der Lehrmittel bewilligt.

3. Der Lehrkörper jeder Schule hat in den ersten zwei Monaten des Schuljahres alljährlich einen Vorschlag innerhalb der bestimmten Pauschalsummen zu verfassen und an den Ortsschulrath zu legen, welcher ihn zu begutachten und sodann dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen hat.

4. Die Anschaffung der Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse hat durch den Magistrat im Behandlungswege mit anerkannten Firmen, die Vertheilung an die einzelnen Volks- resp. Bürgerschulen durch die Bürgerschul-Kommission im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. Oktober 1870, B. 5038, zu geschehen.

5. Allen Mitgliedern des Gemeinderathes, des Bezirks- und Ortsschulrathes, den Direktoren der Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern der Volksschulen ist ein gedrucktes Exemplar des Normal-Lehrmittelverzeichnisses nebst approximativer Preisangabe einzuhandigen.

6. Von Fall zu Fall sind für die Bürgerschulen nach erfolgter Konstatirung der Nothwendigkeit eigene Diener zu bestellen.

Für die Volksschulen bleibt die diesfällige Frage vorläufig offen.

743.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 31. Oktober 1871, B. 315, Mag. B. 9069,

in Betreff der Zusammensetzung der Qualifikations-Kommission für die Hilfs- und Nebenämter des Magistrates.

Die Qualifikations-Kommission bezüglich der Beamten von den Hilfs- und Nebenämtern des Magistrates hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen und ist auf folgende Weise zusammenzusetzen:

Aus dem Magistrats-Direktor oder dessen Stellvertreter, als Leiter der Kommission;

aus drei von dem Herrn-Bürgermeister zu bestimmenden Magistratsräthen;

aus dem Referenten des Amtes, in welchem der zu Qualifizirende dient, und falls derselbe schon unter den vom Herrn Bürgermeister bestimmten Magistratsräthen enthalten wäre, aus einem vom Herrn Bürgermeister weiter zu bezeichnenden Mitgliede des magistratischen Raths-Gremiums;

dem Vorstande jenes Amtes, welchem der zu qualifizirende Beamte angehört; endlich dem rangältesten Beamten nächst dem Vorstande jenes Amtes, zu welchem der zu beurtheilende Beamte gehört, oder bei Beamten, welche in Bezirks-Kanzleien zugetheilt sind, aus dem Herrn Bezirks-Vorsteher des betreffenden Bezirkes.

Diese Kommission hat die Aufgabe, alle Erhebungen über den zu qualifizirenden Beamten zu veranlassen, um ein richtiges Urtheil über denselben fällen zu können.

Die Ausfüllung der Rubriken geschieht nach dem Ausspruche der Mehrheit der Kommissions-Mitglieder.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

744.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 31. Oktober 1871, B. 3684, Mag. B. 107.577,

betreffend die Bewilligung eines Kostgeldes für die Beamten des Markt-Kommissariates.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenar-Versammlung am 31. October 1871 Nachstehendes beschlossen:

Den Beamten des städtischen Markt-Kommissariates ist bei allen externen Dienstleistungen, die eine längere Zeit ununterbrochen in Anspruch nehmen und wo die Beamten von 6 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags im Dienste stehen, ein Kostgeld im Betrage von 84 kr. ö. W. für den Tag zu verabfolgen.

A n h a n g.

Zu Folge Erlasses der Baudeputazion für Wien vom 27. Juni 1871, Z. 65, Mag. Z. 89.361, ist künftighin bei Vorlage von Rekursen an die Wiener Baudeputazion ein beglaubigter Auszug aus dem betreffenden Zustellungsbogen anzuschließen, aus welchem der Tag, an welchem das rekurrirte Erkenntniß der Partei zugestellt wurde, genau ersehen werden kann.

Zu Folge h. Erlasses der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 30. Juni 1871, Z. 11.617, wurde die Pfanzeder'sche oberöhalige Tafelwage zum Gebrauche für den allgemeinen Verkehr zugelassen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1871, Z. 19.057, Mag. Z. 102.072.)

In Folge der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 7. und 28. Juli 1871, Z. 2780 und 3220, M. Z. 85.920 und 97.000, und des hohen Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1871, Z. 18.968, ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß die Kommune die Reinigung der ärarischen 915 Klafter langen Mariahilferstraße mit Einschluß der zwischen den beiderseitigen Gehwegen und Mauthmanipulationsplätzen gelegenen eigentlichen Straßenfahrbahn des Mariahilfer Linienplatzes provisorisch und ohne Präjudiz für die weiteren Verhandlungen auf die Zeit bis Ende des Jahres 1872, vom 1. August l. J. an, gegen einen vom hohen Aerar zu leistenden Pauschalbetrag von jährlich 4000 fl. ö. W. übernimmt und sonach diese Straßenreinigung von dem bezeichneten Zeitpunkte an unter den erwähnten Bedingungen von der h. k. k. n. ö. Statthalterei in die Verwaltung der Kommune Wien übergeben wird.

Die Reinigung der Gehwege und Mauthmanipulationsplätze des genannten Linienplatzes wird von der k. k. Distrikts-Gebäude-Direktion bewerkstelligt werden und sonach der Kommune nicht zur Last fallen.

Die weiteren Bestimmungen über die Flüssigmachung des obigen Pauschalbetrages, die Zuweisung der Reinigung dieser Straße an den Bezirk Neubau, die Aufnahme und Ausbezahlung der erforderlichen Tagelöhner und den Reinigungs-Beitrag der Tramway-Gesellschaft sind in den bezüglichen Erledigungen des Magistrates Z. 85.920 und 97.000 enthalten.

Zu Folge Magistrats-Beschlusses vom 31. Juli 1871, Z. 58.102, wurden für die Fuhrwerke mit Conservations-Materiale, dann für die Roth-, Schnee-, Staub- und Rehrichthfuhren zur Reinigung der als nothwendige Fortsetzung oder Verbindung der Aerarialstraßen Wiens sich darstellenden Kommunal- und öffentlichen Straßen, welche gegen Vorweisung von Marken die Mauthbefreiung genießen, neue derlei Marken eingeführt und genaue Vorschriften über die Manipulation mit diesen Marken erlassen.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 4. August 1871, Z. 2101, hat die Bezeichnung „Jakoberhof“ im I. Bezirke zu entfallen und die Bedliggasse sich nunmehr bis zur Riemerstraße zu erstrecken.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat aus Anlaß der beantragten Bemessung der Erwerbssteuer für die Pfandbrief-Anstalt der I. österr. Sparkasse der k. k. Steuer-administrasjon in Wien Folgendes bedeutet:

Da aus den Statuten der von dem Vereine der I. österr. Sparkassa eröffneten Pfandbrief-Anstalt hervorgeht, daß dieselbe kein auf einen Gewinn der Mitglieder abzielendes Unternehmen ist, indem laut §. 28 dieser Statuten der gesammte Reingewinn dem unangreifbaren von der Sparkassa gewidmeten Sicherheitsfonde der Anstalt zufließt und von einer Dividende somit keine Rede sein kann; da ferner im Falle der Auflösung dieser Anstalt nach §. 41 ihrer Statuten, der der Anstalt von der Sparkassa gewidmete Sicherheitsfond dem Reservefond derselben wieder zugeführt und der sich ergebende Ueberschuß zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird; da endlich nach §. 28 der Statuten der Pfandbrief-Anstalt der Sicherheitsfond derselben von der Sparkassa gebildet wurde, und nach §. 31 dieser Statuten die Führung der Geschäfte dieser Anstalt den Organen der Sparkassa obliegt, so kann die fragliche Pfandbrief-Anstalt weder als eine auf Gewinn abzielende, noch als eine in Betreff der Besteuerung ganz selbstständige Unternehmung angesehen werden, und ist demnach von der Erwerbssteuer frei zu lassen und als ein Geschäftszweig der hiesigen Sparkassa nach den für diese geltenden Normen der Einkommensteuer zu unterziehen.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 5. August 1871, B. 4242, Mag. B. 140.833)

Mit der Zirkularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 23. Juli 1869, Abth. 5, Nr. 1144, wurde angeordnet, daß die Marschrouten-Karten als Grundlage zur Berechnung der Routenlängen, daher zur Bemessung der Geldvergütung für Militärvorspann u. zu dienen haben.

Da jedoch wiederholt Fälle vorkamen, daß die in den Marschrouten-Karten angegebenen Meilendistanzen mit den diesfälligen Verzeichnissen der politischen Behörden nicht übereinstimmen und sich daher bei Entrichtung der Vorspannsgebühr Differenzen zwischen dem Transportführer und dem Vorspannsamte, resp. dem Gemeindeamte, ergaben, so wurde bestimmt, daß, so lange eine Distanzberichtigung) oder die Distanzangabe überhaupt, für eine Route durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer nicht verlautbart ist, bei vorkommenden Rechnungsprozessen jenen Zertifikaten über abgenommene Vorspann, welche durch die gleichlautende Bestätigungsklausel der politischen Behörde und des k. k. Ministeriums des Innern (bezüglich k. ung. Kommunikations-Ministerium) betreffs der Meilendistanz erhärtet sind, die gleiche Giltigkeit wie den Angaben der Marschrouten-Karte zuzuerkennen ist.

Sobald jedoch durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Länge einer Route definitiv verlautbart worden ist, hat bei Berechnung der Vorspannsgebühr unbedingt nur diese Länge als maßgebend zu gelten, indem solche Publikationen nur auf Grund von Meilendistanz-Zertifikaten der politischen Landesbehörden erfolgen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1871, B. 23.350, Mag. B. 123.593.)

Der Herr Minister des Innern hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit hohem Erlasse vom 3. August d. J., B. 9404, zu bestimmen befunden, daß die Verordnung des bestandenenen hohen k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, B. 1452, intimirt mit dem Statthalterei

erlasse vom 20. August 1866, Pr. Z. 1082, durch welche die Bewilligung von Leichen-transporten und die Ausstellung von Leichenpässen unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde den politischen Behörden 1. Instanz übertragen worden ist, auch für die mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städte in Anwendung zu kommen hat.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1871, Z. 22.039, Mag. Z. 110.874.)

Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. August 1871, Z. 1750, Mag. Z. 112.246, sollen derzeit bloß männliche Individuen zum Turnunterrichte für Mädchen in Verwendung genommen werden, es soll jedoch hiemit nicht ausgesprochen werden, daß nicht später, wenn sich tüchtige Lehrerinnen heranbilden, auch solche verwendet werden können.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. August 1871, Z. 3636, Mag. Z. 81.602, hat an die Stelle der Bezeichnung „Bürgerplatz“ im IV. Bezirke vor der Favoritenlinie nunmehr die Bezeichnung „Repplerplatz“ zu treten.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. August 1871, Z. 1605, Mag. Z. 162.616, sind nur solche Anschaffungen und Reparaturen bei Schullokalitäten in dem Wirkungskreise des Bezirksausschusses gelegen, welche entweder einzeln, oder, wenn mehrere gleichzeitig geschehen, zusammen, in einem und demselben Schulgebäude den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, ausgenommen dringende Fälle, welche sofort zur Genehmigung anzuzeigen sind.

Zu Folge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. September 1871, Z. 24.331, Mag. Z. 123.046, sind die im diesseitigen Reichsgebiete vorkommenden Sterbefälle von männlichen im Gebiete der ungarischen Krone geborenen Personen unter 23 Jahren von den betreffenden Sterbematrizenführern im Wege der politischen Behörden der k. k. Statthalterei anzuzeigen, welche die weitere Mittheilung an das k. ungarische Ministerium veranlassen wird.

Zu Folge h. Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. August 1871, Z. 15.814, haben auf die Handschuhfärbergehilfen in Wien und Umgebung alle die Gehilfen und die Ausstellung von Arbeitsbüchern betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung zu finden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1871, Z. 23.346, Mag. Z. 128.451.)

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1871, Z. 25.622, Mag. Z. 125.719, wurde ein mit dem k. ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten vereinbartes Regulativ bezüglich der Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen mit dem Bedeuten übermittelt, daß für den Verkehr im Inlande die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849, Reg. Bl. Nr. 193 vorgeschriebene, an sich ganz zweckmäßige Verpackungsweise für Arsenik auch fernerhin, aber nur mit der Modifikation beibehalten werden kann, daß das Fäßchen mit der Bezeichnung „Gift“ versehen werde.

Zufolge der h. Erlässe des k. ungarischen Ministeriums des Innern vom 21. September 1871, Z. 21.499, Mag. Z. 128.961, und Z. 23.842, Mag. Z. 128.464, ferner vom 1. Oktober 1871, Z. 24.081, Mag. Z. 134.607, wurde die Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Gyöngyös mit 47 fr., für das allgemeine Krankenhaus zu Kaschau mit 46 fr. und für das zu Debreczin mit 52 fr. vom 1. Jänner 1872 an festgesetzt.

Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit h. Erlaß vom 21. August 1871, Z. 5602, Nachstehendes eröffnet:

In der am 15. September 1871 ausgegebenen Nummer 15 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht wird eine Vorschrift veröffentlicht, womit die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungs-Anstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspiels an Lehrerbildungs-Anstalten geregelt werden.

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht beabsichtigt demnächst zur Abhaltung dieser Prüfungen Kommissionen in Wien und Prag zu aktivieren, welche ihre Wirksamkeit schon mit Beginn des Schuljahres 1871/72 eröffnen werden.

Die Errichtung von Prüfungs-Kommissionen in anderen Städten nach Maßgabe des Bedürfnisses wird vorbehalten.

Nachdem die Vorstände der Privat-Musikschulen nach der Bestimmung der §§. 3, 9 und 19 der k. Verordnung über den Privatunterricht vom 27. Juni 1850 (R. G. Bl. 309) diejenige Befähigung nachzuweisen haben, welche an einer gleichartigen Staatschule gefordert wird, sah sich der Herr Minister veranlaßt, bezüglich der im eigenen Wirkungskreise des k. k. Landesschulrathes liegenden Genehmigung der Errichtung von Privat-Musikschulen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nicht beabsichtigt wird, die Vorstände dieser Schulen oder diejenigen, welche in Zukunft um die Gestattung der Leitung einer Privat-Musikschule ansuchen, unbedingt zur Ablegung der durch die neue Vorschrift mit Rücksicht auf spezielle Bedürfnisse normirten Lehramtsprüfung zu verpflichten und daß die Nachweisung der von diesen Personen zu fordernden Lehrbefähigung nach Ermessen des k. k. Landesschulrathes auch in der bisherigen Weise durch Hinweisung auf anerkannte Leistungen oder durch entsprechende Privatzeugnisse geliefert werden kann. Jedoch ist die von den bezeichneten Bewerbern allenfalls nach der neuen Prüfungsvorschrift erworbene Lehrbefähigung ohne weitere Erhebungen als der nach der bezogenen kaiserl. Verordnung vom 27. Juni 1850 zu liefernde Nachweis bezüglich der Befähigung für jene Musikfächer anzusehen, auf welche sich die abgelegte Lehramtsprüfung erstreckt hat.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1871, Z. 3550, Mag. Z. 134.561.)

Mittels h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1871, Z. 14.256, wurde angeordnet, daß es in Zukunft dem freien Willen der Apotheker überlassen bleiben solle, ob sie ihre Lehrlinge bei dem betreffenden Kreisgremium oder bei dem Gremium der Hauptstadt gemäß der allgemein bestehenden Vorschrift wollen prüfen und freisprechen lassen.

Hievon wurde der Magistrat mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß durch diese hohe Entscheidung der §. 62 der Apotheker-Gremialordnung vom J. 1834 abgeändert ist,

und daß in Zukunft die von den Kreisgremien ausgestellten Lehrzeugnisse dieselbe Rechtskraft haben, wie die vom Wiener Hauptgremium ausgestellten.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1871, J. 28.454, Mag. J. 141,953.)

Zu Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1871, J. 8343, hat der §. 3 alinea 5 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, betreffend den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern auch auf den Verkauf von Bibeln Anwendung zu finden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1871, J. 24.609, Mag. J. 141.671.)

Das XXIX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 66 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1871, betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Silbergeräthe vom Feingehaltsgrade Nr. 2.

Im XXX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 73 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. Juli 1871 enthalten, wodurch die §§. 26 und 27 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 131), betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, abgeändert werden.

Das XXXI. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 74 den Staatsvertrag vom 20. September 1870, abgeschlossen mit den vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerschaft der aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den vereinigten Staaten von Amerika und aus diesen nach Oesterreich-Ungarn auswandernden gegenseitigen Staatsangehörigen.

Im XXXII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 75 das Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung, enthalten.

Das XIV. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 24 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschaftsstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenthaltung derselben.

Im XVI. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 26 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters, betreffend das Regulativ für Giftstoff-Transporte auf Eisenbahnen enthalten.

Das XXXIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 77 das Gesetz vom 21. Juli 1871 über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Im XXXIV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 81 das Gesetz vom 21. Juli 1871 in Betreff der Bestellung der zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer berufenen Kommissionen enthalten.

Das XXXV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 87 das Gesetz vom 21. Juli 1871, womit ein Kredit von 6 Millionen Gulden für die im Jahre 1873 in Wien stattfindende Weltausstellung bewilligt wird, ferner unter Nr. 88 das Gesetz vom 27. Juli 1871; in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens; dann unter Nr. 89 das Gesetz vom 28. Juli 1871, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzministerium in Betreff der Theilung der Steuern von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, und endlich unter Nr. 91 das Gesetz vom 29. Juli 1871, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen.

Das XXXVII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 95 das Gesetz vom 26. Juli 1871 über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes und unter Nr. 96 das Gesetz vom 25. Juli 1871 über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Aenderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren.

Das XXXVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 97 die Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1871, betreffend den von dem k. k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht modifizirten Plan für das thierärztliche Studium, ferner unter Nr. 99 das Gesetz vom 4. August 1871, betreffend die Ueberbrückung der Donau in dem von dem Pratersterne in Wien bis an das Marchfeld projektirten Straßenzuge, und endlich unter Nr. 101 den Erlaß des Ministers des Innern vom 7. August 1871, betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Württemberg wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben noch nicht dem anderen Staate angehörig sind.

Im XLI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 111 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. September 1871, betreffend das Organisations-Statut für die Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien enthalten.

Das XLII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 112 das Gesetz vom 7. Juli 1871, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und unter Nr. 113 die Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Juli 1871, betreffend die Sicherheits-Vorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen.

Das XLV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 117 die Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1871, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für Versendung von Arsenikalien und anderen Gifstoffen auf Eisenbahnen.

Das XLVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 125 die Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Oktober 1871, betreffend die Erhöhung des Maximalbetrages der Postnachnahmen auf 200 fl., beziehungsweise 500 fl., und anderweitige Aenderungen in den Bestimmungen über Postnachnahmen im internen Verkehre.

Das L. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 134 die Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1871, betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichtes in Wien für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie.

In dem administrativen Theile der Stadtbibliothek (s. Seite 158 des V. Bandes dieses Verordnungsbl.) wurden in der Zeit vom 1. November 1870 bis 1. Dezember 1871 folgende Werke neu angeschafft:

Baden (bei Wien). Sicherheitsbestimmungen, bezüglich der daselbst weilenden Prostituirten. (Manuskript.) Mai, 1869. Fol. 1 Bl.
 Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich, Graf, Das Ganze der österr. politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns. Wien, 1838. 8. 4 Bde.
 Bemerkungen zu dem vom hohen k. k. Justizministerium vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Ausschluß der See-Affekuranz.
 Berlin. Reinigung und Entwässerung Berlins. Einleitende Verhandlungen und Berichte über mehrere auf Veranlassung des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Berlin angestellte Versuche und Untersuchungen, sammt Anhang I. (First Report of the Commissioners, appointed in 1868, to inquire into the best Means of preventing the Pollution of Rivers, auszugsweise übersetzt von Dr. D. Reich.) Berlin, 1870—1871. 8. 3 Hefte.
 — — und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch. IV. Jahrgang (1870) und V. Jahrgang (1871). Berlin. 8. 2 Bde.
 Biologie. Zeitschrift für Biologie. Band VII. München, 1870—1871. 8. 2 Bde.
 Bombay. Annual Report of the Municipal-Commissioner of Bombay for the Year 1869. Fol. 1 Hft.
 Bruch, Ernst Dr. Berlin's bauliche Zukunft und der Bebauungsplan. Berlin, 1870. 8. 1 Hft.
 Brünn. Voranschlag für d. J. 1871.
 Brunner, L. Dr. und D. v., Dr. Gruber Kanalisation oder Abfuhr? Eine staatswirthschaftliche Frage nebst

einem neuen experimentell erprobten Vorschlage zur Verarbeitung der menschlichen Exkremente. Berlin, 1871. 8. 1 Hft.
 Bürkli-Ziegler A. Die Wasserversorgung der Stadt Zürich. Winterthur, 1871. 4. 1 Hft.
 Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Redigirt von Dr. Karl Reclam. Bd. II. III. Braunschweig, 1870. 8. 2 Bde.
 Diehl, L. und Ilgen S. W. S. Gasbeleuchtung und Gasverbrauch. Zur Belehrung für Gaskonsumenten. Iserlohn. 8. 1 Hft.
 Dresden. Rechnungsabsluß (Uebersicht des kommunalen Haushalts und Vermögensabsluß) f. d. J. 1869. Voranschlag (Haushaltsplan) f. d. J. 1871.
 Dufour Pierre. Histoire de la Prostitution chez tous le peuples du monde. Bruxelles, 1861. 8. 8 vols.
 Eisenbahnen (Die) der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihr Betrieb im Jahre 1868. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, 1870. Fol. 1 Hft.
 Gesche (Die) und Vorschriften über das gesammte Schulwesen. (XV. Band der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.) Wien, 1871. 12. 1 Bd.
 Glaser Julius Dr. (Unger und Walther.) Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Wien, 1871. 8. V. Bd.
 Graz. Voranschläge der Stadtgemeinde. 1871.
 — — Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, 1869/70. Graz, 1869. Fol. 1 Hft.

- Gymnasial-Enquête-Kommission.** Verhandlungen derselben im Herbst 1870. Wien, 1871. 8. 1 Bd.
- Hübner Otto Dr.** Statistische Tafel aller Länder der Erde. Frankfurt a. M., 1871. Fol. 1 Bl.
- Jäger Oskar Dr.** Gymnasium und Realschule I. Ordnung. Mainz, 1871. 8. 1 Hft.
- John J. M.** Der praktische Hausherr und Hausadministrator. Wien, 1871. 8. 1 Bd.
- Kaan Julius.** Die mathematischen Rechnungen bei Pensions-Instituten der Eisenbahnbeamten und deren Witwen mit Rücksicht auf die bei den Eisenbahngesellschaften in Oesterreich bestehenden Pensions-Institute, dann Beurtheilung der Bestandsfähigkeit derselben. Wien, 1864. 8. 1 Hft.
- Kühn Julius Dr.** Die Prostitution im neunzehnten Jahrhundert vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus betrachtet, oder die Prophylaxis der Syphilis. Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Leipzig im Wintersemester 1869—1870. Leipzig, 1871. 8. 1 Bd.
- Maurer Georg Ludwig v.** Geschichte der Städte-Verfassung in Deutschland. Erlangen, 1869—1870. 8. 4 Bde.
- Ministerium für Kultus und Unterricht.** Jahresbericht f. 1870. Wien. 8. 1 Bd.
- Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik.** Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Kommission. Jgg. XVIII.
- Neutraer Komitat.** Statistische Nachweisungen über das Neutraer Komitat. Gesammelt, zusammengestellt und herausgegeben von der Preßburger Distrikts-Handels- und Gewerbekammer. Preßburg, 1871. 8. 1 Bd.
- Niederösterreichische Landesgesetze.** (Manz'sche Ausgabe.) Wien, 1864—1871. 12. 5 Bde.

Erstes Bändchen, enthaltend:

- Die Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung nebst dem allgemeinen Gemeindegesetze, dem Heimatgesetze und dem Gemeindestatute für Wien.
- Das Straßengesetz.
- Das Schulpatronatsgesetz.

Zweites Bändchen, enthaltend:

- Die Vorschriften über Einquartierungs-Entschädigung, über Aufhebung des Lehensbandes, über Telegraphen-Beschädigung, über Wiederanstellung von Lehrern.
- Die Diensthordenordnung.
- Die Vieh- und Fleischbeschauordnung.
- Die Feuerlösch- und Bauordnung.

Drittes Bändchen, enthaltend:

- Abänderungen der Landesordnung.
- Das Gemeindestatut für Wiener-Neustadt.
- Nachträge zum Straßengesetze.
- Die Bauordnung für Niederösterreich und Wien.
- Das Mauthgesetz.

Viertes Bändchen, enthaltend:

- Abänderungen der Landes- und Gemeindeordnung.
- Gemeindestatut für Waidhofen a. d. Ybs.
- Wasserrechtsgesetze.
- Feuerpolizei.

Bauordnung für Wien und das Land.
Armenwesen.
Ausziehtermine.

Fünftes Bändchen, enthaltend:

- Vorschriften über Ackerbau und Obstbaumzucht.
- Vorschriften über Rinderpest und Viehbeschau.
- Straßen und Mauthen.
- Zwangsarbeitsanstalten.
- Schulsachen.
- Errichtung von Real- und gewerblichen Fortbildungsschulen.
- Pest. Bericht über die Hauptmomente der Verwaltung bei der Jurisdikzions-Behörde der Stadt Pest im J. 1870. (Ungarisch und deutsch.) Pest. 8. 1 Hft.
- Politische Gesetze und Verordnungen, welche unter der Regierung Franz I. und Ferdinand I. während der Jahre 1792—1848 für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer erlassen worden sind. Wien, 1817—1851. 8. 76 Bde.
- Pollanez Josef und Wittel Heinrich. Edl. v. Sammlung der das österreichische Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Konstitutiv-Urkunden. Wien, 1870. 8. 4 Bde.
- Prostitution (Die) und deren Regulirung in Wien. Von einem praktischen Arzte. Wien, 1863. 8. 1 Hft.
- Reusch H. Dr. Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. (II. Ausgabe.) Leipzig, 1870. 8. 1 Bd.
- Reschauer Heinrich. Die Wohnungsnoth und ihr schädlicher Einfluß auf die Kleingewerbetreibenden u. Lohnarbeiter. Wien, 1871. 8. 1 Hft.
- Sanders Daniel Dr. Fremdwörterbuch. Leipzig, 1871. 8. 2 Bde.
- Schrötter Franz Ferd. Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte. Wien, 1762—1766. 8. 5 Bde.
- Schulzeitung (Allgemeine österreichische). Herausgegeben von Jakob Spitzer. Jahrg. 1869, 1870, 1871. Wien. 4. 3 Bde.
- Statistisches Jahrbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie f. d. J. 1869. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien. 8. 1 Bd.
- Statistische Uebersicht der Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten im Jahre 1869. Wien, Fol. 1 Hft.
- Stein Lorenz v. Dr. Lehrbuch der Finanzwirtschaft. Als Grundlage für Vorlesungen und Selbststudien mit Vergleichung der Finanz-Systeme und Finanz-Gesetz von England, Frankreich und Deutschland. II. Auflage. Leipzig, 1871. 8. 1 Bd.
- Stolz Herm. Dr. Das deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das zur Ausführung desselben erlassene preussische Armenpflege-Gesetz vom 8. März 1871 in beiderseitig ergänzender Zusammenstellung wie unter Einschaltung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. Berlin, 1871. 12. 1 Hft.
- Strafgeset (Entwurf) über Polizeilübertretungen, gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt Motivenbericht zu diesem Entwurf. Wien, 1870. 4. 2 Hefte.
- Stuttgart. Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltungen pro 1. Juli 1868/69.